

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Celler Straße 66
38114 Braunschweig

Fachbereich Umwelt
Abteilung
Gewässer- und Bodenschutz
Untere Wasserbehörde
Willy-Brandt-Platz 13

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 16.02

Telefon: 0531 470 6323

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470 946323

E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

56.40.004-
2024/000002

6. Februar 2025

Planfeststellungsverfahren „Renaturierung der Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg“ – Planfeststellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 29. April 2024 erteile ich Ihnen für die Renaturierung der Schunter in Braunschweig zwischen Borwall und Bienroder Weg den wasserrechtlichen

Planfeststellungsbeschluss

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

Gemarkung Querum

Flur 1

Flurstücke 163/2

Flur 2

Flurstücke 156/199, 156/200, 156/201 und 156/419

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Flur 3

Flurstücke 157/3, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 159/1, 160/1, 160/2, 161/1, 162/1, 163/1, 163/2, 166/1, 166/2, 166/5, 166/6 und 299/1

Flur 4

Flurstücke 54/2, 53/5, 55/6, 56/9, 56/10, 56/11, 56/12, 57/1, 62/1, 63/1, 80/5, 81/21, 81/25, 81/26, 81/27, 81/28, 81/29, 81/30, 81/31, 81/32, 82/23, 82/24, 82/25, 82/26, 82/27, 83/4, 84/3, 86/3, 224/4 und 230/3

Flur 5

Flurstücke 80/2

Flur 8

Flurstück 166/6

Gemarkung Gliesmarode

Flur 3

Flurstücke 102/3, 104/1 und 104/2

Gemarkung Hagen

Flur 10

Flurstücke 88, 89/1, 89/2, 89/3, 89/5, 89/7, 89/8, 89/9, 89/10, 89/16, 89/18, 89/20, 129/8 und 150/4.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Rahmen der Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen und beinhaltet insbesondere

die nach Naturschutzrecht erforderliche Ausnahmegenehmigung, im Landschaftsschutzgebiet „Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede“

die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,

wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen und

Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen und

die für die Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlichen Baugenehmigungen.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

1. Erläuterungsbericht (44 Seiten)
2. Maßnahmenblätter (12 Seiten)
3. Maßnahmenliste (6 Seiten)
4. Flächenbedarfsliste (4 Seiten)
5. Fotodokumentation (6 Seiten)
6. Bodenschutzkonzept (124 Seiten)
7. Übersichtslageplan M = 1 : 10.000
8. Übersichtslageplan Planung M = 1 : 5.000
9. Lageplan Überschwemmungsgebiete M = 1 : 5.000
10. Lageplan Überschwemmungsgebiete M = 1 : 5.000
11. Lageplan Schutzgebiete M = 1 : 5.000
12. Lageplan Flächenverfügbarkeit M = 1 : 5.000
13. Lageplan Bestand und Leitungen M = 1 : 5.000
14. Lageplan Zuwegungen M = 1 : 5.000
15. Lageplan Blatt 1 M = 1 : 1.000
16. Lageplan Blatt 2 M = 1 : 1.000
17. Lageplan Blatt 3 M = 1 : 1.000
18. Lageplan Blatt 4 M = 1 : 1.000
19. Lageplan Blatt 5 M = 1 : 1.000
20. Längsschnitt HQ 100 Blatt 1 (14+400.000 – 12+700.000 km) M = 1 : 2.000/100
21. Längsschnitt HQ 100 Blatt 2 (12+700.000 – 11+080.000 km) M = 1 : 2.000/100
22. Längsschnitt HQ 5 Blatt 1 (14+400.000 – 12+700.000 km) M = 1 : 2.000/100
23. Längsschnitt HQ 5 Blatt 2 (12+700.000 – 11+080.000 km) M = 1 : 2.000/100
24. Längsschnitt MQ Blatt 1 (14+400.000 – 12+700.000 km) M = 1 : 2.000/100
25. Längsschnitt MQ Blatt 2 (12+700.000 – 11+080.000 km) M = 1 : 2.000/100
26. Regelprofile (Strukturmaßnahmen und Rückbau Ufersicherung) M = 1 : 100
27. Regelprofile (Auenanbindung, Gewässererlebbarkeit und Grabenverlegung) M = 1 : 100

28. Regelprofile (Altarm, Flutmulde und Stillgewässer)

M = 1 : 100

29. Artenschutz und Defizitanalyse (138 Seiten)

30. UVP Vorprüfung (41 Seiten)

2. Nebenbestimmungen

2.1 Auflagen

1. Die vollständige Ausführungsplanung einschließlich der Darstellung der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Wasserbehörde (UWB) (Ansprechpartner [wie auch bei den folgenden Nebenbestimmungen]: Herr Grigat, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail wasserbehoerde@braunschweig.de) spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausschreibung zur Zustimmung schriftlich vorzulegen. Die Ausführungsplanung wird von der UWB mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB), dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei (LAVES) abgestimmt.
2. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist der UWB spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der UWB im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Im Einvernehmen kann das Intervall verlängert werden. Der UWB ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Während der gesamten Bauphase ist eine ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der UWB und der UNB (Ansprechpartner: Herr Kirchberger, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, Telefon 0531 470-6348, E-Mail uwe.kirchberger@braunschweig.de) vorzusehen, um die Einhaltung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die Bergung und Umsetzung geschützter Arten. Die mit der Durchführung der ökologischen Baubegleitung betraute Person muss gewässerökologisch geschult sein.
7. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Sachverständige für die ökologische Baubegleitung der UWB und der UNB mit Beginn der Einrichtung der Baustelle bzw. des Baufeldes monatlich über die ökologischen Auswirkungen des Projektes berichtet. Fehlanzeige ist erforderlich. In Abstimmung mit der UWB und der UNB kann der Vorlagezeitraum verlängert werden.
8. Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böschungs- und Sohlbereiche der bestehenden Gewässer, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
9. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die UWB verzichtet werden, wenn der UWB eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

10. Die Aussichtshügel sind nur einseitig, auf der nicht sonnenexponierten Seite, mit Oberboden anzudecken. Um auf der sonnenexponierten Seite eine magere Vegetationsentwicklung zu erreichen, ist lediglich Rohboden für die Andeckung zu verwenden, der mit Regiosaatgut für Sandmagerrasen und ggf. ortstypischen Arten einzusäen ist.
11. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes¹ zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-10) oder mein Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartner: Frau Froberg, Telefon 0531 470-2660), zu benachrichtigen.
12. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist der UWB innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben der UWB zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
13. Nach Bauabnahme entsprechend Auflage 12 ist ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ durchzuführen. Hinsichtlich des Termins und des Umfangs ist das Benehmen mit dem NLWKN, dem LAVES, der UWB und der UNB herzustellen.
14. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31. Dezember 2031 festgelegt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird mit der UWB und der UNB abgestimmt. Die Unterhaltungsübernahme durch den Vorhabenträger für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2031. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von dem Vorhabenträger ein gesicherter Bestand an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu übergeben. Im 1. Quartal 2032 ist von dem Vorhabenträger mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH unter Beteiligung der UWB und der UNB eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen.
15. Während der gesamten Bauphase ist eine bodenkundliche Baubegleitung in Abstimmung mit der UWB und der UBB (Ansprechpartner: Herr Körner, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, Telefon 0531 470-6367, E-Mail christoph.philipp.koerner@braunschweig.de) vorzusehen, um das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen während der Erdbaumaßnahmen zu verhindern.
16. Im Vorhabengebiet liegt mit der Fundstelle Sandberg (Querum FstNr. 4) eine bedeutende Fundstelle im Bereich einer alten Sandentnahmestelle. Knapp außerhalb befindet sich die Burganlage Borwall. Beide Fundstellen sind bei der logistischen Planung jeglicher Maßnahmen zu schonen und vor Beeinträchtigung zu schützen.
17. Im Bereich Sandberg ist die historische Beeinträchtigung der Fundstelle durch den Sandabbau belegt, die ursprüngliche Ausdehnung ist nicht sicher rekonstruierbar. Dies bedingt ein archäologisches Restpotenzial. Alle Erdarbeiten im Potenzialgebiet müssen frühestmöglich, mindestens aber zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Braunschweig (Nicole.Froberg@braunschweig.de) und dem NLD-Regionalreferat Braunschweig (NLD-ReferatA3@nld.niedersachsen.de) angezeigt werden. Den Mitarbeitenden des NLD ist Zutritt zur Baustelle zu gewähren. Sollten als Bodendenkmal zu klassifizierende Befunde auftauchen, ist den Mitarbeitenden des NLD ein ausreichender Zeitraum zur Bergung einzuräumen.

18. Bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen im Gewässerbett sind die Hinweise des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 zu beachten. Die Kieseinbauten und Kiesdepots sind in den Antragsunterlagen nur schematisch dargestellt. Hier gibt der Leitfaden detaillierte Informationen zur Lage, Material und Ausführung, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Erfahrungen mit Kieseinbauten aus anderen Schunterabschnitten zu berücksichtigen, wonach der Kieseinbau nicht sohlgleich erfolgt, sondern mit Querneigung.
19. Beim Einbau von Objekten zur Strukturverbesserung sind natürliche, gebietstypische Materialien zu verwenden und keine Wasserbausteine.
20. Für Wendehals und Wiedehopf sind im Planungsgebiet in Abstimmung mit der UNB 10 Nisthilfen zu errichten.
21. Im Planungsgebiet ist in Abstimmung mit der UNB eine Storchennisthilfe zu errichten.
22. Für die Rasenansaat und den Trockenrasen ist in Abstimmung mit der UNB standortgerechtes Regiosaatgut zu verwenden.
23. Der Gehölzschnitt von Gewässer 1h ist in Abstimmung mit der UNB im Umfeld aufzuschichten und einseitig mit Boden anzudecken, um als Quartier für Amphibien zu dienen.
24. Die Vorkommen von Gelber Wiesenraute und Sumpf-Schafgarbe in der Flutrinne sind vor Umsetzung von Maßnahme 23 in die geplanten Schlenken des Grünlands zwischen Station 13+100 und 13+500 umzupflanzen.
25. Das Vorkommen vom Kleinen Vogelfuß ist vor Umsetzung der Maßnahme 37 in den süd-östlich vorhandenen Sandmagerrasen umzupflanzen.
26. Zur Optimierung der neu geplanten Kleingewässer als Amphibienlebensraum sind diese mit unterschiedlichen Sohliefen in 10-20 cm Schritten anzulegen und so zu gestalten, dass einige von ihnen im Spätsommer trockenfallen. Bei einem möglichen Dauereinstau sollte die Gewässertiefe nicht mehr als 50 cm betragen.
27. Im Planungsgebiet sind in Abstimmung mit der UNB zwei Nisthilfen für Eisvögel zu errichten.
28. Bei allen Einbauten im Gewässerbett ist die Bootspassierbarkeit zu erhalten.

2.2 Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

3. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass dieser Planfeststellungsbeschluss unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.

3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung der Schunter entstehen, haftet der Vorhabenträger.
4. Sollte sich durch die im Rahmen der Renaturierungsmaßnahme durchgeführten Maßnahmen ein Unterhaltungsmehraufwand ergeben, wäre dieser von dem Vorhabenträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten; § 75 Absatz 1 NWG² ist zu beachten.
5. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes³ auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.
6. Nach der im Auftrag der Stadt Braunschweig von der Luftbilddatenbank Dr. Carls durchgeführten detaillierten Auswertung von Luftbildern des 2. Weltkrieges liegen für den Renaturierungsbereich kampfmittelrelevante Informationen vor. Es besteht der Verdacht, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sein können. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die Baumaßnahme die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und die Nutzung der baulichen Anlage anschließend gefahrlos möglich ist. Auf die Paragraphen 319 „Baugefährdung“, 308 „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ und 222 „fahrlässige Tötung“ des StGB⁴ wird hingewiesen. Zur Aufklärung des Kampfmittelverdachts sollte ein Fachunternehmen mit Zulassung nach § 7 SprengG⁵ und entsprechendem Personal mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG, welches die zu bebauende Fläche systematisch nach Kampfmitteln absucht und die Kampfmittelfreiheit herbeiführt bzw. bestätigt, beauftragt werden. Auf freigemessenen Flächen müssen bis zur freigegebenen Tiefe bei künftigen Erdbauarbeiten keine kampfmitteilspezifischen Anforderungen beachtet werden.
7. Es wird empfohlen, mit den Eigentümerinnen und Eigentümern eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung der in deren Eigentum stehenden Wege und Flächen zu schließen.
8. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege durchzuführen.
9. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Beschluss nicht geregelt.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass weder der Boden noch das Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden dürfen. Ebenso sollten Trübungen vermieden werden.
11. Bis zum 31.12.2031 lädt die UWB jährlich zu einer Gewässerschau ein. Im Rahmen dieser Gewässerschauen können, soweit erforderlich, einvernehmlich Nachsteuerungen vereinbart werden, um die angegebenen Entwicklungsziele der Renaturierung zu erreichen. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die UWB das weitere Verfahren mit dem Unterhaltungspflichtigen ab.
12. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Renaturierungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
13. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der UWB zu stellen.
14. Die im Bodenschutzkonzept (Anlage 6, Kapitel 6) beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen.

15. Für die weitere Planung ggf. erforderlicher denkmalschutzrechtlicher Maßnahmen wäre eine Begehung des denkmalschutzrechtlichen Potenzialgebiets mit der Metallsonde sinnvoll.
16. Der Vorhabenträger legt neue Flutrinnen an. Diese Flutrinnen sind nicht automatisch Bestandteil der Schunter. Als zeitweise wasserführende Gerinne sind sie Gewässer im Sinne des NWG. Ich stufe diese Flutrinnen als neue Gewässer III. Ordnung ein. Unterhaltungspflichtig ist die Stadt Braunschweig als Eigentümerin der entsprechenden Grundstücke. Die Stadt Braunschweig hat erklärt, dass sie die Unterhaltung durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH durchführen lassen wird.
17. Um die guten Erfahrungen aus anderen Renaturierungsmaßnahmen fortzuführen, sollten an zwei geeigneten Stellen Grundsohlgleiten in W-Form über der gesamten Sohlbreite aufgebaut werden. Die Grundsohlgleiten sollen ihre Wirkung zwischen Niedrig- und Mittelwasserabfluss entfalten.

5. Begründung

Die eingegangenen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden unter 5.1 entsprechend der Reihenfolge der Erörterung während des Erörterungstermins einschließlich der Ergebnisse des Termins aufgelistet. Sie werden aus dem Original zitiert.

Unter 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung einschließlich der rechtlichen Würdigung der Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen.

5.1 Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen

5.1.1 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (GAA), Stellungnahme vom 24.07.2024

„Von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.“

Nebenbestimmungen werden nicht vorgeschlagen.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.2 Baureferat der Stadt Braunschweig, Stelle Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht (Referat 0600.20), Stellungnahme vom 19.07.2024

„Aus erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsrechtlicher Sicht habe ich keine Einwendungen gegen das Vorfahren.“

Erschließungsbeitragsrechtliche (= erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. v. § 127 BauGB) und kostenerstattungsrechtliche (= Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 u. § 135 a-c BauGB) Belange werden durch die geplanten Maßnahmen nicht ausgelöst, soweit ich es den Unterlagen entnehmen konnte.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.3 Fachbereich Finanzen der Stadt Braunschweig, Abteilung Liegenschaften (Abteilung 20.2), Stellungnahme vom 02.09.2024

Es wurde eine Liste über vom Vorhaben betroffene städtische Flurstücke und ggf. vorhandene Pachtverträge übersandt.

Stellungnahme des WVMO vom 03.09.2024

„Der WVMO dankt der Abteilung Liegenschaften für die weitreichende Recherche. Die angeführten Leitungsrechte wurden im Vorfeld abgefragt und in der Planung berücksichtigt. Im Rahmen einer Vorfeld-Abfrage bei den Fachbereichen 66 und 67 wurden keine (Pacht) – Verträge benannt, die den Planungen entgegenstehen. Im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt eine erneute Überprüfung an Hand der vorliegenden Unterlagen.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.4 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (Fachbereich 61) der Stadt Braunschweig, Stellungnahme vom 03.09.2024

„Der FB 61 begrüßt das Vorhaben, da nicht nur die naturschutzfachliche Wertigkeit und auch der Überschwemmungsschutz verbessert wird, sondern auch vom Landschaftsbild eine Attraktivierung zu erwarten ist, wie man aus dem vorhergegangenen Realisierungsabschnitt sehen kann.

Konflikte mit Bau- oder Planungsvorhaben sind im ganzen Bereich nicht vorhanden.

Aus Sicht der Stadtplanung könnte das Freizeitwegenetz ergänzt werden. Im Anhang sind die gewünschten Verbindungen dargestellt, nicht als Wegetrassen, sondern beispielhaft, welche losen Enden verknüpft werden könnten. Dem FB 61 ist bewusst, dass der Naturschutz einer weitgehenden Umsetzung derartiger Maßnahmen aller Voraussicht nach kritisch gegenübersteht.

Es ist auch klar, dass derartige Verbindungen nicht unmittelbar mit dem hier in Rede stehenden Verfahren als Maßnahme umgesetzt werden könnten. Dennoch rege ich an zu prüfen, ob die geplanten wasserfachlichen Maßnahmen derartige Freizeitwegeverbindungen weiterhin grundsätzlich zuließen.“

Stellungnahme des WVMO vom 04.09.2024

„Eine Verbesserung von Freizeitwegen ist nicht Bestandteil des Verfahrens, die angesprochenen Wegeverbindungen liegen außerhalb des Maßnahmenbereiches.

Die grundsätzliche Prüfung, ob derartige Wege angelegt werden können, obliegt den zuständigen städtischen Stellen.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung des Freizeitwegenetzes ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Es erfolgt keine weitergehende Erörterung.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Stellungnahme vom 22.08.2024

„Das geplante Gebiet zur Umgestaltung der Schunter befindet sich nördlich der L 295 in einer Entfernung von größer 1000m innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen und von größer 800 m westlich der freien Strecke der Landesstraße 295 zwischen Volkmarode und Dibbesdorf.

Innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ist die Stadt Braunschweig Baulastträger der Landesstraße. Bisher ist für die Maßnahme laut Anlage 13 u.a. eine Zuwegung über den Feuerbergweg geplant. Sollte für die Erschließung über den Feuerbergweg eine Zufahrt von der freien Strecke der L295 erforderlich werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis in unserem Fachbereich 1 zu beantragen.

Grundsätzlich sind für Maßnahmen auf Grundstücken des Bundes und des Landes im Vorfeld der Baumaßnahme vertragliche Regelungen (Nutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen u. ä.) im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen und die dafür erforderlichen Planunterlagen, 3-fach einzureichen.

Laut Anlage 1 auf Seite 6 unter Pkt. 3.2.1.5 wird dargelegt, dass nur Flächen in Anspruch genommen werden, die verfügbar sind. Ich gehe somit davon aus, dass keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.

Weitere Hinweise oder Anregungen habe ich für den Bereich, der in der Zuständigkeit des Landes liegt, in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nicht vorzubringen.

Für den Fall der Erteilung der Genehmigung bitte ich mir eine pdf-Datei mit Angabe meines Aktenzeichens an poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de zu übersenden.“

Stellungnahme des WVMO vom 03.09.2024

„Sollte für die Erschließung über den Feuerbergweg eine Zufahrt von der freien Strecke der L295 erforderlich werden, so wird eine Sondernutzungserlaubnis in Ihrem Fachbereich 1 beantragt.

Wie angeführt werden nur Flächen in Anspruch genommen, die verfügbar sind. Es werden keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt.

Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind. Dazu ist ein Abgleich mit der Liegenschaftsverwaltung der Stadt erfolgt.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.6 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Planfeststellung, GA 58141, Stellungnahme vom 01.10.2024

„Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hannover als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes werden von dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Schunter Querung“ ausreichend berücksichtigt.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die vorhandene Bahnbrücke bei km 12,080 in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden darf.

Im Übrigen bestehen gegen die Planung keine Bedenken.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.7 Landeseisenbahnaufsicht, Stellungnahme vom 27.08.2024

„Die im Internet bereitgestellten Unterlagen zu dem Verfahren der Stadt Braunschweig haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nicht berührt.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen o.g. Verfahren der Stadt Braunschweig keine Einwände.“

Stellungnahme des WVMO vom 04.09.2024

„Die Stellungnahme der LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH nimmt der WVMO zur Kenntnis.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.8 Untere Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Braunschweig, Stellungnahme vom 30.08.2024

„Hinsichtlich der Antragsunterlagen und hier im Speziellen zu dem Erläuterungsbericht vom 05.04.2024 habe ich folgende Hinweise bzw. Anmerkungen:

Zu Kapitel 3.2.2.2 Altlasten:

Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Altablagerungen bzw. vermutete Altablagerungen. Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Maßnahmen liegen jeweils außerhalb der altlastenverdächtigen Bereiche.

Zu Kapitel 6.5 des Erläuterungsberichtes:

Die im Bodenschutzkonzept (Anlage 6, Kapitel 6) beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen. Die im Erläuterungsbericht Kap. 6.5 dargestellten Maßnahmen sind dahingehend nicht vollständig beschrieben.“

Stellungnahme des WVMO vom 02.09.2024

„Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bodenschutzkonzept dient als Grundlage für die Beauftragung der bodenkundlichen Baubegleitung und damit für die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die unvollständige Darstellung im Erläuterungsbericht ist daher zunächst unschädlich. Ihr Hinweis wird aber dankend zur Kenntnis genommen und bei der Vergabe der bodenkundlichen Baubegleitung beachtet.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar. Die Anforderungen der UBB können und sollen mit Nebenbestimmungen geregelt werden.“

- Die Stellungnahme ist in die Auflage 1 und den Hinweis 14 eingeflossen.

5.1.9 Landvolk Braunschweig, Stellungnahme vom 15.08.2024

„Wir sind Ihrerseits in obiger Angelegenheit mit E-Mailschreiben vom 09. Juli 2024 angeschrieben und gebeten worden, eine Stellungnahme bis zum 02. September 2024 abzugeben. Anliegend erhalten Sie nach Rücksprache mit der hiesigen Landwirtschaft die Stellungnahme unseres Verbandes.“

Der Planungsbereich befindet sich zwischen Bienroder Weg und Borwall, von Schunter km 11+070 bis km 14+200.

U. a. sollen folgende Ziele im Rahmen der vorliegenden Renaturierungsmaßnahmen erreicht werden:

- Schaffung von Naherholungsräumen;
- Wiederherstellung der Gewässerstruktur und –dynamik;
- Sicherstellung der Hochwasserneutralität und Begünstigung des Hochwasserrückhaltes/-abflusses.

Mit der Landwirtschaft vor Ort sind einvernehmliche Abstimmungen getroffen worden. Seitens der Landwirtschaft bestehen gegen das wasserrechtliche Planverfahren keine Bedenken.“

Stellungnahme des WVMO vom 19.08.2024

„Der Wasserverband dankt für die Stellungnahme des Landvolks und begrüßt, dass keine Bedenken vorgebracht werden. Die Umsetzung der Maßnahme soll auch weiterhin in enger Abstimmung mit der lokalen Landwirtschaft erfolgen.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Eine Erörterung ist nicht erforderlich.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Stellungnahme vom 16.07.2024

„Auf dem o. g. rd. 3,9 km langen Gewässerabschnitt sollen verschiedenste Maßnahmen (Mäander, Stillgewässer, Strukturmaßnahmen etc.) zur Renaturierung und ökologischen Aufwertung der Schunter umgesetzt werden.“

Die Maßnahmen werden nur auf verfügbaren Flächen (Eigentum der AG) umgesetzt und sollen sich in Summe hochwasserneutral verhalten. Die Bauzeit soll ca. 8 Monate betragen und ist für die Monate August bis April vorgesehen.

Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Durchsicht der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden Belangen wie folgt Stellung:

Den Verzicht auf zusätzliche Entwicklungskorridore, die den Entzug angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bedeuten könnten, begrüßen wir ausdrücklich. Gleiches gilt für die ortsnahe Verbringung und Verwertung von anfallendem Bodenmaterial und den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung, welche u.a. auf die bodenfeuchteabhängige Befahrbarkeit der Flächen achtet.

Schadverdichtungen durch die Baufahrzeuge sind nach Möglichkeit zu verhindern, weshalb wir den Einsatz von Lastverteilplatten für die Baustraßen befürworten.

Im Vorfeld der Baustelleneinrichtung und Befahrung der Flächen ist mit den jeweiligen Bewirtschaftern die Terminierung der Arbeiten abzustimmen. Ggf. werden im Vorfeld noch Ernte- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich. Eventuelle Nutzungsausfälle des Aufwuchses durch die Befahrung der Flächen sind in jedem Fall zu entschädigen.

Selbiges Vorgehen gilt für spätere Befahrung im Zuge der Unterhaltung durch die Stadtentwässerung Braunschweig.

Wir setzen voraus, dass sich durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit der übrigen anliegenden landwirtschaftlichen Flächen ergibt.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu prüfen, ob und inwieweit sich die Maßnahmen für Zwecke der Kompensation bzw. des Ausgleichs und Ersatzes nutzen lassen können.

Grundsätzlich stehen den Planungen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen, weshalb wir die Planungen mittragen können. Die Berücksichtigung der o.g. Aspekte sei dabei vorausgesetzt.“

Stellungnahme des WVMO vom 30.07.2024

„Die Stellungnahme der LWK beantwortet der Wasserverband wie folgt:

- Im Rahmen der Ausführung ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung vorgesehen, durch entsprechende Vorgaben sollen schädliche Verdichtungen des Bodens minimiert werden.
- Falls Flächen von privaten Grundstückseigentümern genutzt werden sollen, sind im Vorfeld entsprechende Vereinbarungen zu Beweissicherung, Wiederherstellung und Entschädigung zu schließen.
- Ein dezidierter Bauzeitenplan erfolgt im Rahmen der weiteren Planungen. Dieser wird mit den Betroffenen abgestimmt.
- Die spätere Befahrung im Zuge der Unterhaltung durch die Stadtentwässerung Braunschweig erfolgt im Rahmen des Wasserrechts in der Regel ohne Entschädigungsleistungen.
- Durch die Maßnahmen ergeben sich planmäßig keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit der übrigen anliegenden landwirtschaftlichen Flächen.
- Maßnahmen für Zwecke der Kompensation bzw. des Ausgleichs und Ersatzes sind im Rahmen der nach NEOG-Richtlinie geförderten Maßnahmen nicht möglich.“

Ergebnis der Erörterung

„Wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.“

Die Maßnahmenflächen liegen im Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Maßnahmenträger sagt zu – falls Flächen von privaten Grundstückseigentümern genutzt werden sollen – im Vorfeld entsprechende Vereinbarungen zu Beweissicherung, Wiederherstellung und Entschädigung zu schließen. Gleiches gilt für den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung zur Minimierung einer schädlichen Verdichtung des Bodens.

Mit entsprechenden Nebenbestimmungen wird das im Planfeststellungsbeschluss fixiert.“

➤ Die Stellungnahme ist in die Auflage 15 und die Hinweise 7 und 8 eingeflossen.

5.1.11 Referat Stadtbild und Denkmalpflege der Stadt Braunschweig, Stellungnahme vom 20.08.2024

„Zum vorgelegten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Schunter Querum“ im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg nehme ich als Träger öffentlicher Belange Denkmalschutz wie folgt Stellung:

- Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz vom heutigen Datum beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Der Borwall liegt östlich knapp außerhalb des Planungsgebiets.
- Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ habe ich das Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Von dort wird mitgeteilt, dass im Geltungsbereich archäologische Belange berührt werden. Im geplanten Renaturierungsbereich der Schunter liegt die Fundstelle einer ehemaligen Siedlung und eines Gräberfelds, kartiert in der Denkmaldatenbank als „Querum FStNR. 4“. Diese liegt im Bereich Feuerbergweg/Sandberg. Für Erdarbeiten im Bereich dieser Fundstelle ist eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zwingend erforderlich. Angenommen wird, dass hier mindestens zwei Zeitphasen und sicher auch Bestattungen vertreten sind.
- Für die o.g. Erdarbeiten im Bereich Feuerbergweg/Sandberg ist eine archäologische Baubegleitung erforderlich, die nach § 6 Abs. 3 vom Verursacher der Maßnahme zu veranlassen ist.
- Die Fundstelle liegt genau an einer Kante zwischen einem kolluvial (über)prägten Uferwall und dem tiefen Gley des alten Flusstals, so dass genaue shape-Flächen von den geplanten Bodenabträgen erforderlich sind, um Bereiche mit nötiger archäologischer Begleitung zu identifizieren. Es wird angenommen, dass sich der Verlauf der archäologischen Fundstelle weitgehend entlang der naturräumlichen Grenze orientiert. Sofern der Eingriff ausschließlich in den durch Feuchtböden geprägten Arealen bleiben, würde sich der Aufwand deutlich begrenzen.
- Unabhängig davon weise ich für das gesamte Planungsgebiet auf den § 14 NDSchG (Anzeigepflicht bei Bodenfunden) hin.“

Stellungnahme des WVMO vom 03.09.2024

„Kulturdenkmale – die Aussage zu den Kulturdenkmalen bestätigt die im Vorfeld vorgenommene Abfrage.“

Bodendenkmalpflege – Im bezeichneten Bereich der Bodendenkmale sind nach jetzigem Stand gemäß der beigefügten Kartierung keine Baumaßnahmen geplant. Im Zuge der Ausführungsplanung werden die erstellten Pläne erneut im Detail mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt um ggfls. erforderliche Genehmigungen zu beantragen.

Die Anzeigepflicht für Bodenfunde gemäß NDSchG wird in der Ausführungsplanung übernommen.“

Ergebnis der Erörterung

„Der Vertreter des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege erklärt, dass das Gräberfeld, kartiert in der Denkmaldatenbank als „Querum FStNR. 4“, nicht in der Aue, sondern jenseits der Terrassenkante liegt.

Er schlägt vor, dass der Vorhabenträger archäologische Voruntersuchungen durchführt, um das weitere Vorgehen frühzeitig abstimmen zu können.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Voruntersuchungen könnte eine Begleitung der Erdarbeiten sinnvoll sein. Alternativ könnten die Bauarbeiten archäologisch begleitet werden.

Der Vorhabenträger sagt eine umgehende Abstimmung mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege zu. Entsprechende Kontaktdaten wurden ausgetauscht.

Vor der Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses wird der Vorhabenträger gebeten, sich für eine der beiden vom Nds. Landesamtes für Denkmalpflege aufgezeigten Alternativen zu entscheiden.

Die denkmalschutzrechtlichen Pflichten werden in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses konkretisiert, der insoweit eine konzentrierende Wirkung entfaltet. Separate denkmalrechtliche Genehmigungen sind nicht notwendig.“

Ergänzende Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Referat A3 Bezirksarchäologie Braunschweig vom 19.12.2024

„Anbei eine aktualisierte Stellungnahme und shape-Dateien (ADAB-Auszug und Potenzialfläche).

Ich würde darum bitten, dass folgende Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden:

1. Im Vorhabengebiet liegt mit der Fundstelle Sandberg (Querum FstNr. 4) eine bedeutende Fundstelle im Bereich einer alten Sandentnahmestelle. Knapp außerhalb befindet sich die Burganlage Borwall. Beide Fundstellen sind bei der logistischen Planung jeglicher Maßnahmen zu schonen und vor Beeinträchtigung zu schützen (siehe Anlage ADAB-Auszug).

2. Im Bereich Sandberg ist die historische Beeinträchtigung der Fundstelle durch den Sandabbau belegt, die ursprüngliche Ausdehnung ist nicht sicher rekonstruierbar. Dies bedingt ein archäologisches Restpotenzial. Alle Erdarbeiten im Potenzialgebiet (siehe Anlage Potenzialgebiet) müssen frühestmöglich, mindestens aber zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Braunschweig (Nicole.Froberg@braunschweig.de) und dem NLD-Regionalreferat Braunschweig (NLD-ReferatA3@nld.niedersachsen.de) angezeigt werden. Den Mitarbeitenden des NLD ist Zu-

tritt zur Baustelle zu gewähren. Sollten als Bodendenkmal zu klassifizierende Befunde auftauchen, ist den Mitarbeitenden des NLD ein ausreichender Zeitraum zur Bergung einzuräumen.

3. Es wird für das ganze Vorhabengebiet besonders auf die allgemeine Meldepflicht von Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen.

Gewinnbringend für die weitere Planung, aber hier nicht zu fordern, könnte eine Begehung des Potenzialgebiets mit der Metallsonde sein. Dafür benötigen wir die Erlaubnis der Grundeigentümer. Wäre es möglich, dass Sie mir den Kontakt der im Potenzialgebiet liegenden Flächeneigentümer zukommen lassen oder in unserem Namen um Betretungserlaubnis bitten?

➤ Die Stellungnahme ist in die Auflagen 16 und 17 und den Hinweis 15 eingeflossen.

5.1.12 Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig (UNB), Stellungnahme vom 15.08.2024

„Die Planungen zur Renaturierung der Schunter im Bereich Querum werden ausdrücklich begrüßt. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf einzelne Aspekte der vorgelegten Planungsunterlagen.

Bei der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen im Gewässerbett sind die Hinweise des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 zu beachten. Die Kieseinbauten und Kiesdepots sind in den Antragsunterlagen nur schematisch dargestellt. Hier gibt der Leitfaden detaillierte Informationen zur Lage, Material und Ausführung, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Erfahrungen mit Kieseinbauten aus anderen Schunterabschnitten zu berücksichtigen, wonach der Kieseinbau nicht sohlgleich erfolgt, sondern mit Querneigung.

Beim Einbau von Objekten zur Strukturverbesserung sind natürliche, gebietstypische Materialien zu verwenden und keine Wasserbausteine.

Zu 5.2 Maßnahmen zum Artenschutz (Erläuterungsbericht)

Neben den bereits genannten, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Nisthilfen für den Wendehals und Wiedehopf
- Errichtung einer Storchennisthilfe

Zu 5.3 Fertigstellungsmaßnahmen (Erläuterungsbericht)

Für die Rasenansaat und den Trockenrasen ist standortgerechtes Regiosaatgut zu verwenden.

Zu Anlage-14.1_Lageplan Blatt 1

Der Gehölzschnitt von Gewässer 1h ist in Abstimmung mit der UNB im Umfeld aufzuschichten und einseitig mit Boden anzudecken, um als Quartier für Amphibien zu dienen.

Die Vorkommen von Gelber Wiesenraute und Sumpf-Schafgarbe in der Flutrinne sind vor Umsetzung von Maßnahme 23 in die geplanten Schlenken des Grünlands zwischen Station 13+100 und 13+500 umzupflanzen.

Das Vorkommen vom Kleinen Vogelfuß ist vor Umsetzung der Maßnahme 37 in den südöstlich vorhandenen Sandmagerrasen umzupflanzen.

Zur Optimierung der neu geplanten Kleingewässer als Amphibienlebensraum sind diese mit unterschiedlichen Sohlthiefen in 10-20 cm Schritten anzulegen und so zu gestalten, dass einige von ihnen im Spätsommer trockenfallen. Bei einem möglichen Dauereinstau sollte die Gewässertiefe nicht mehr als 50 cm betragen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ sowie in Anlehnung an BfN-Schrift 655/2023 „Biozönotische Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässerufern und in Auen“ vorzusehen.“

Stellungnahme des WVMO vom 19.08.2024

„Die Hinweise des „Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie“ einschließlich Ergänzungsband von 2017 sind Grundlage für die weitere Ausführungsplanung.

Alle anderen Punkte der Stellungnahme fließen als Auflage für die Planenden in die Ausführungsplanung ein und werden unter anderem von der zu beauftragenden ökologischen Baubegleitung zu überwachen sein.

Grundsätzlich erfolgt die Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit der UNB der Stadt und den Landesbehörden NLWKN und LAVES.

Ein Erfolgsmonitoring gemäß dem NLWKN-Merkblatt „Biologische Erfolgskontrolle hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern“ sowie in Anlehnung an BfN-Schrift 655/2023 „Biozönotische Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässerufern und in Auen“ ist im Anschluss an die Umsetzung in Abstimmung mit dem NLWKN und der UNB vorgesehen.“

Ergebnis der Erörterung

„Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.

Es werden Nebenbestimmungen zu formulieren sein, mit denen die naturschutzrechtlich und fachlich gebotenen Anforderungen fixiert werden. Der Vorhabenträger ist gewillt, diese umzusetzen.“

➤ Die Stellungnahme ist in die Auflagen 13 und 18 bis 27 eingeflossen.

5.1.13 Niedersächsische Landesforsten, Stellungnahme vom 29.07.2024

„Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft wird die Planung zur Renaturierung der Schunter begrüßt. Sie dient der Abmilderung der zukünftig zu erwartenden Wetterextreme, unter denen Wald und Forstwirtschaft sehr erheblich leiden.

Auf 2 Punkte möchte ich dennoch hinweisen und Änderungen anregen:

1. Die Planung: „Einbau von leicht grabbaren Streuschichten an Baumbeständen oder Hecken“ erscheint wenig sinnvoll und sollte überdacht werden. (Punkt 3.2.3.1 Seite 9/38) Ausreichend Blattmasse und Streu fällt in Laubwaldbeständen und Hecken jedes Jahr natürlicherweise an. Zusätzliches Material ist nicht erforderlich und schadet den Beständen. Die Erforderlichkeit für Amphibien scheint mehr als fragwürdig. Eine sinnvolle Nutzung von überschüssigem Humusmaterial könnte besser auf Ackerflächen oder in der Tierhaltung als Einstreu erfolgen. An dieser Stelle rege ich einen ehrlichen Umgang mit der sich stellenden

Problematik der Verwendung überschüssigen Materials an. Eine naturschutzfachliche Verbrämung erscheint nicht hilfreich.

2. Gleiches gilt m.E. für das Vorhaben: „Ablagerung von Ober- und Unterboden auf einer Lagerfläche südlich von Borwall für die Herstellung von Sanddünen“ (Seite 22/38). Nach meinen Beobachtungen in der Allerniederung entstehen auf solchen „Sanddünen“ i.d.R. naturschutzfachlich wenig wünschenswerte Ruderalfluren aus Neophyten. Der Hauptimpuls für diesen Aspekt der Planung scheint auch hier die Lösung für überschüssiges Material zu sein. Auch hier rege ich eine ehrliche Betrachtung an und schlage vor, die Lagerfläche schlicht mit einer Aufforstung eines Primärwaldes zu beplanen. Angesichts der großflächigen Verluste unserer Landschaften hinsichtlich der Nutzungspotentiale von Holz, wäre eine Waldneubegründung auf immerhin 3,5 ha mehr als sinnvoll. In 100 und mehr Jahren können die dann Lebenden entscheiden, wie die hoffentlich nachgewachsenen Bäume genutzt/ oder nicht genutzt werden sollen.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Anregungen.“

Stellungnahme des WVMO vom 08.08.2024

„Die Stellungnahme/Anregungen der Landesforsten beantwortet der Wasserverband in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt:

zu Punkt eins:

Es handelt sich um eine fachliche Empfehlung zur Schaffung von Winterquartieren für Amphibien. Diese Empfehlung ist jedoch nicht Teil der vorliegenden Entwurfs- und Genehmigungsplanung. Der Empfehlung des Fachbüros wird nicht gefolgt, da ausreichend geeignete Strukturen im Planungsgebiet vorhanden sind.

Zu Punkt zwei:

Für die Herstellung der Sanddünen soll lediglich der sandige, nährstoffarme Unterboden genutzt werden und nicht der nährstoffreiche Oberboden. Somit sollen hier magere Standorte für darauf angewiesene biotopspezifische Arten entstehen. Sanddünen sind ehemals natürliche Bestandteile einer Flussaue und dienen zudem der Biodiversität. Erfahrungen mit der Gestaltung von Sanddünen bestehen aus der Braunschweiger Okeraue, wo sich diese zu naturschutzfachlich wertvollen Biotope entwickelt haben.“

Ergebnis der Erörterung

„Kein Erörterungsbedarf bzgl. der Streuschichten aber zur Ablagerung von Ober- und Unterboden auf einer Lagerfläche südlich von Borwall für die Herstellung von Sanddünen.

Der Vorhabenträger hat eine abweichende Einschätzung hinsichtlich der Qualität des Materials, das maßgeblich darüber entscheidet, ob die befürchtete Entwicklung von Ruderalfluren mit Neophyten entsteht.

Hierzu äußert sich der Vorhabenträger wie folgt:

Die Sanddüne wird nachweislich aus magerem, sandigen Material aufgebaut, das im Zuge des tiefergreifenden Bodenaushubs anfällt. Die Anlage der Sanddüne dient naturschutzfachlichen Zwecken; die Dünenfläche dient anschließend nicht der landwirtschaftlichen Produktion.

Es wird ein Blühstreifen angelegt.

Der Leiter der Erörterung stellt fest, dass die Basis für die abweichende Einschätzung des Vorhabenträgers das Bodenschutzkonzept des Gutachters Röhrs & Herrmann ist, das als Anlage 6 dem Antrag beigelegt hat. Insofern ist im Zuge der Planung an dieser Stelle

mehr erkundet worden, als z. B. im Verfahren „Renaturierung der Schunter im Bereich Butberg“. Der Argumentation des Vorhabenträgers kann gefolgt werden.

Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes sind bei dem Bodenauftrag im Bereich der Lagerfläche und den Sanddünen zu beachten. Der Einbau von Oberboden auf der Lagerfläche ist nach dem Bodenschutzkonzept nur in geringem Umfang vorgesehen und im Rahmen einer Funktionsverbesserung zulässig.

Zum Bodenauftrag werden Nebenbestimmungen formuliert, die die Pflichten konkretisieren.“

- Die Stellungnahme ist in die Auflagen 10, 15 und 22 und den Hinweis 14 eingeflossen.

5.1.14 Landesjägerschaft Braunschweig, Äußerung vom 01.09.2024

„Eine Besucherlenkung und Ruhebereiche werden ausdrücklich befürwortet, sollten aber konkreter geplant werden. In den letzten Jahren sind durch langanhaltende Überschwemmungen vermehrt Wildtiere ums Leben gekommen (Fallwild). Die Schunteraue ist sehr schmal und von Bebauung und Straßen begrenzt, so dass im Hochwasserfall je nach Wasserstand kaum trockene Bereiche verbleiben, auf die sich Wildtiere, vor allem Rehe und Hasen zurückziehen können. Allein im letzten Jagdjahr sind im betroffenen Jagdbezirk Querum-Gliesmarode 23 Rehe von 35 Rehen (planmäßiger Abschuss 20 Rehe im Jahr) als Fallwild gefunden worden (Abschussliste 2023/2024), ein Großteil während andauernd hoher Wasserstände. Neben Verkehrsunfällen kommen Wildtiere häufig in Umzäunungen zu Tode, wenn sie aus überfluteten Bereichen der Schunteraue flüchten müssen. Die Tiere müssen, wenn sie entdeckt werden getötet werden, um sie von ihren Leiden zu erlösen. Was Wildtiere angeht, wird deshalb als Kompensation für Lebensraumverlust durch im Zuge der Renaturierung zu erwartende häufigere Überflutungen und Vernässungen konkret eingefordert, dass gezielt (Wild)Ruhezonen erhalten und entwickelt werden, die je nach Wasserstand als Rückzugsräume für Wildtiere dienen.

Dazu sollte im Plangebiet, systematisch im Anhalt an die Topografie ein (Wild)Ruhezonen-Konzept ausgehend von bestehenden Strukturen entwickelt und mit den örtlichen Jagdpächtern abgestimmt werden.

Beispielhaft werden entlang der Schunter folgende geeigneten Bereiche genannt:

- (1.) Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstücke 81/27, 81/28, 81/29. An der Geländekante zur Aue. Hier könnte Boden abgelagert und darauf - anschließend an einen vorhandenen Schlehenbusch – als Ruhezone ein Feldgehölz bzw. eine breitere Hecke angelegt werden.
- (2.) Gemarkung Querum, Flur 6, Flurstücke 338/1 und angrenzende Flurstücke. Es handelt sich um ehemalige Gärten, die bei Hochwasser nicht überschwemmt werden und in die sich Wildtiere zurückziehen, mit verfallenen Gebäuden und Resten alter Umzäunungen. Überwiegend verfallene Gebäude und Umzäunungen sollten entfernt werden, Gehölzbewuchs sollte gepflegt und ergänzt werden, damit dieser Bereich als Wildruhezone dienen kann.
- (3.) Gemarkung Querum, Flur 4, Flurstücke 58/5, 59/5, 59/9, 59/8 60/4. Entlang des Hondelager Weges bleiben bei Hochwasser am Rand der Schunteraue Teilflächen trocken. Es sollte geprüft werden, inwieweit erreicht werden kann, dass überwiegend verfallene Gebäude und Ablagerungen entfernt werden und dieser Bereich als Wildruhezone dienen und bepflanzt werden kann.
- (4.) Gemarkung Querum, Flur 4, 86/3. Die „Sandbergswiese“ wurde von der Stadt für die Schunterrenaturierung angekauft. Es sollten neben Vernässungen durch Bodenumlagerung

und Bepflanzung anschließend an ein vorhandenes Gehölz (tlw. ehemaliger Garten) am Feuerbergweg sowie eine oder mehrere bei Hochwasser trockene „Inseln“ in der Fläche gezielt als bepflanzte Wildruhezonen entwickelt werden. Die Wasserstände bei den Hochwasserereignissen sind bekannt und es sollte möglich sein, den Boden aus den zu schaffenden Flutrinnen gezielt so umzulagern, dass an geeigneten von der Topografie her höheren Stellen trockene Bereiche entstehen, die bepflanzt werden können.

(5.) Gemarkung Querum, Flur 1, Flurstück 33/8. Der betreffende Bereich ist der „Freien Landschaft“ zuzuordnen und dient bei Hochwasser in der näheren Umgebung als einziger Rückzugsraum für Wildtiere, der nicht überschwemmt wird. Es sollte planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich sichergestellt werden, dass dieser Bereich nicht durch Bebauung und/oder Umzäunung der freien Landschaft entzogen wird. Ggf. könnte im Zuge eines Projektes der dortige Zulaufgraben zur Schunter renaturiert werden und in dem Zuge die betreffende Fläche als Ruhezone entwickelt werden.

(6.) Gemarkung Querum Flur 3, Flurstück 164/4. Es handelt sich um ein größeres Flurstück im Eigentum der Evangelischen Landeskirche. Die tatsächliche Nutzung sind Acker, Gehölz und diverse gezäunte Gärten. Diese Fläche ist bei Hochwasser in diesem Schunterabschnitt der einzige Rückzugsraum der nicht überschwemmt wird. Es sollte mit der Landeskirche verhandelt werden, dass die Flächen so entwickelt werden, dass hier eine Wildruhezone entstehen kann.

(7.) Gemarkung Querum, Flur 3, Flurstücke 166/1, 166/2, 168/16 usw. Der Bereich „Die Große Wiese“ (und „Am Kehrbeeke“) bestand wie der Name sagt, historisch gesehen aus feuchten Wiesenflächen, Röhrriechen und Gehölzen. Nachdem der dortige Fußweg vom Ende der Straße Kehrbeeke zum Bienroder Weg aufgegeben und teilweise rückgebaut wurde, wurden die ehemals unter diesem Weg hindurchführenden Rohrdurchlässe verschlossen und damit unter anderem das kleine aus dem Querumer Wald kommende Fließgewässer Kehrbeeke faktisch gekammert, so dass das gesamte Gebiet dauerhaft mit Wasser überstaut und stark versumpft ist. Damit ist die überwiegende Zeit des Jahres und vor allem auch bei Hochwasser diese ehemals feuchte Wiesen- und Gehölzlandschaft den Wildtieren als Lebens- und Rückzugsraum entzogen worden. Die Durchgängigkeit des Fließgewässers Kehrbeeke in die Schunter ist soweit wir das überblicken nicht mehr gegeben. Es wird vorgeschlagen, durch den im Zuge der Schunterrenaturierung geplanten Zu-/Ablauf zur Auenanbindung (M 41) und ggf. weitere Wasserstands regelnde Maßnahmen, einen naturverträglichen Wasserstand dieses Gebietes mit moderat reguliertem Anstau zu bewirken, so dass hier neben vernässten Bereichen und temporären Stillgewässern wieder ehemals vorhandene, autotypische artenreiche Landschaftselemente wie Feuchtwiesen, Röhrriechen und Gehölze der Weich- und Hartholzauere erhalten bleiben bzw. wieder entstehen können. Damit könnte das Gebiet auch wieder seine Funktion als Rückzugsraum und Wildruhezone im Hochwasserfall erfüllen.

(8.) Auch der Bereich Steinhorstwiese ist als Rückzugsraum und Wildruhezone im Hochwasserfall geeignet und erfüllt auch diese Funktion derzeit eingeschränkt. Denn der Bereich wird durch Trampelpfade ausgehend vom Regenwasservorfluter/Pumpwerk in Fortsetzung der Straße Steinhorstwiese in Richtung Schunter erheblich gestört. Die Planung sieht hier unter anderem die Schaffung eines Stillgewässers vor. Hier sollte die Planung optimiert werden, d.h. die Lage des Stillgewässers angepasst, vorhandener Gehölzbewuchs geschont und ergänzt werden und durch besucherlenkende Maßnahmen (gezielte Bepflanzung, Lage und Ausformung des Stillgewässers, etc.) eine größere Ruhezone gestaltet werden, die bei Hochwasser nicht überstaut wird.

(9.) Gemarkung Gliesmarode, Flur 3, Flurstücke 97/56, 97/58, 97/60. Durch einen Flächentausch (Flurstück 97/65) kann hier ein bepflanzter Randstreifen an der Mittelriede geschaffen werden, der im weiteren Umfeld des Vorhabens als Rückzugsraum und Wildruhezone im Hochwasserfall geeignet wäre, weil dieser Bereich im Hochwasserfall nicht überstaut

wird. Für die genannten Bereiche sollte außerdem geprüft werden, ob mit einer Ausweisung als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ und mit einer Überarbeitung der Landschaftsschutzgebietsverordnung über Betretungsverbote Wildruhezonen entstehen können.

Baubedingte „Zufahrten“ müssen nicht nur aktiv zurückgebaut werden, sondern mit gezielten Bepflanzungen oder durch Einzäunung bzw. Tore bei Wiesenzufahrten versperrt werden, sonst können dauerhafte Trampelpfade und Wege im LSG und in Ruhezonen hinein entstehen. Ein Beispiel ist am Beginn des Wöhrdenweges an der Bevenroder Straße zu sehen, wo im Zuge der Herstellung eines Kleingewässers und für die Gewässerpflege an der Schunter in die Wiesen gefahren wurde. Eine wilddurchlässige Einzäunung entlang Wöhrdenweg und Tore an Wieseneinfahrten, sowie abschnittsweise Gebüsche/Hecken sollten zur Besucherlenkung eingesetzt werden. Ziel sollte sein, dass die renaturierten Wiesenbereiche nicht betreten werden. Wie bereits vorgeschlagen, sollte zum Beispiel zusätzlich über die LSG-VO die Schunteraue mit Betretungsverböten, ganzjähriger Anleinpflcht für Hunde usw. vor Störungen geschützt werden.

Bei der Gestaltung von Flutmulden sollten an geeigneten Stellen Überfahrten (ggf. mit Rohrdurchlass) für die Pflege (Mahd) zwischen Flutmulde und Schunter eingeplant und mit den als Bewirtschafter in Frage kommenden Landwirten abgestimmt werden.

Die Hundebadestelle M 8 sollte verlegt werden, um dort die Bäume (Weiden) zu erhalten und die wertbestimmenden Bereiche zu schonen. Es gibt bereits gegenüber eine „Hundebadestelle“ an der Brücke die ggf. etwas ausgebaut bzw. befestigt werden könnte und am Zuweg zur Brücke gegenüberliegend ist ebenfalls eine „Hundebadestelle“ entstanden, die genutzt und ausgebaut bzw. befestigt werden könnte, anstatt so etwas neu zu bauen.

Gegen die Aussichtshügel am Feuerbergweg und am Hondelager Weg bestehen grundsätzliche Bedenken, weil von diesen erhöhten Punkten Störungen der nur schmalen Schunteraue ausgehen. Wildtiere haben entsprechende Fluchtdistanzen und seltene Vogelarten wie Wachtelkönig, Kiebitz usw. können gestört werden, weil die schmale Schunteraue schlichtweg nicht großräumig genug für solche Aussichtspunkte ist. Sie sollten aber zumindest im Fußbereich und seitlich auslaufend mit Sträuchern bepflanzt werden, damit sich von dort keine Trampelpfade in die Aue hinein bilden und keine mitgeführten Hunde die möglicherweise von dort oben Wildtiere erblicken von den Hügeln in das vorliegende Gebiet laufen. Keinesfalls sollten die Hügel mit Sitzbänken „möbliert“ werden, damit sich dort nicht dauerhaft niedergelassen wird, Trinkgelage stattfinden usw. sondern eben nur ein Aussichtspunkt für kurze Ausblicke entsteht, aber keine dauerhafte Störung.

Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gehen, sollten nach den Renaturierungsmaßnahmen vorrangig durch örtliche Erwerbslandwirte gepflegt (gemäht, beweidet) werden, die durch das Projekt ansonsten Fläche verlieren. Hobbytierhalter erscheinen für eine Pflege (Beweidung) weniger geeignet, da in der Regel Pferde ganzjährig gehalten werden, Unterstände und Schuppen gebaut werden, allerlei Dinge gelagert werden, auf den Flächen geritten wird, Hunde laufen und durch häufige Anwesenheit Unruhe entsteht. Dort wo mit unkontrolliertem Betreten zu rechnen ist, sollte eine landschaftsgerechte Zäunung erfolgen (zwei oder drei Stahldrähte, ggf. zeitweise mit Strom, Tore an Einfahrten), womit Besucher abgehalten und auch die Möglichkeit gegeben wäre, zu mähen und/oder (zeitweise/periodisch) zu beweiden. Auch die Jagdpächter sollten in Pflegemaßnahmen eingebunden werden.“

Stellungnahme des WVMO vom 04.09.2024

„Häufigere Überflutungen sind lediglich im Bereich der neuen Flutmulden zu erwarten. Eine Kompensation für Lebensraumverlust hält der WVMO für nicht erforderlich.

Ein (Wild)Ruhezonen-Konzept ist nicht Aufgabe des WVMO. Dies könnte im Nachgang mit der UNB entwickelt werden.

Zu (1) Wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft, soweit verfügbar und nach Bodenschutzkonzept geeignet.

Zu (2) Das Entfernen von verfallenen Gebäuden und Resten alter Umzäunungen ist nicht Aufgabe des WVMO.

Zu (4) Wird im Zuge der Ausführungsplanung mit der UNB angesprochen. Ablagerungen führen schon zu etwas hochwasserfreieren Bereichen. Kurze Fluchtdistanz in die hochwasserfreien Randbereiche.

Zu (5) Ist nicht Aufgabe des WVMO bzw. nicht Bestandteil der aktuellen Planung des WVMO, Fläche nicht verfügbar.

Zu (6) Ist in Verhandlung, Ergebnis offen.

Zu (7) Unterliegt der Einschätzung der UNB. Das Gebiet befindet sich in einem autotypischen Zustand und erfüllt die entsprechenden Funktionen. Aus diesem Grund sind in diesem Bereich keine Maßnahmen geplant. Darüber hinaus befinden sich in den nördlichen Teilen dieses Gebietes ebenfalls höher gelegene Bereiche, welche im Hochwasserfall vom jagdbaren Wild aufgesucht werden können.

Zu (8) Wird im Zuge der Ausführungsplanung geprüft, soweit verfügbar und nach Bodenschutzkonzept geeignet.

Zu (9) Nicht Bestandteil der vorgelegten Planung

Zu (Zufahrten) und (Wöhrdenweg) Nicht Bestandteil der vorgelegten Planung. WVMO nicht zuständig

Zu (Überfahrten) Kann in Abstimmung mit der UNB im Zuge der Ausführungsplanung bedacht werden

Zu (Hundebadestellen) Lage wird im Zuge der Ausführungsplanung überprüft

Zu (Aussichtshügel) Eine Bepflanzung kann in die Ausführungsplanung übernommen werden, in Abstimmung mit der UNB. Eine Möblierung ist von Seiten des WVMO nicht vorgesehen.

Zu (Erwerbslandwirte) Liegt nicht in Zuständigkeit des WVMO“

Ergebnis der Erörterung

„Es besteht ein Erörterungsbedarf zum „Wildruhekonzept“ wegen der unterschiedlichen Einschätzung der Folgen der Maßnahme.

Der Leiter der Erörterung bittet deshalb den Vorhabenträger und die UNB um Stellungnahme, ob ein Wildruhekonzept aus dortiger Sicht erforderlich ist. Der Vorhabenträger wiederholt seine schriftlich vorgetragene Position, die UNB erklärt, dass häufigere Überflutungen lediglich im Bereich der neuen Flutmulden zu erwarten sind. Ein Lebensraumverlust für Wildtiere - womit hier nur jagdbares Wild gemeint ist - tritt nicht ein.

Eine Kompensation erscheint somit nicht erforderlich.

Zu (1) Kein Erörterungsbedarf

Zu (2) Erörterung ist auf der grundsätzlichen Ebene hinsichtlich der Erforderlichkeit des Wildruhekonzpts erfolgt.

Zu (5) Nicht Gegenstand der beantragten Maßnahme

Der Vertreter der Landesjägerschaft erläutert die Äußerung der Landesjägerschaft und weist besonders auf folgende Punkt hin:

Die Maßnahme M 41 sollte noch einmal betrachtet werden: Es sollte keine maximale, sondern eine „geregelt“ Versumpfung angestrebt werden. Auch der Bereich der Einmündung der Kehrbeeke in die Schunter sollte optimiert werden. Das könnte gemeinsam während der Bauphase umgesetzt werden. Der Vorhabenträger sagt eine Prüfung in der weiteren Ausplanung und soweit möglich in der Umsetzung zu.

Zu (8) Anregung wird von WVMO aufgenommen; kein Erörterungsbedarf

Zu (9) Keine Maßnahmen geplant. Keine Erörterungsnotwendigkeit in diesem Verfahren.

Der Bereich Wöhrdenweg ist nicht Bestandteil der Planung

LSG-VO wird im Zuge der Maßnahme nicht geändert; Anregung an UNB

Überfahrten: Wird als Anregung gewertet, Flächenpflege soll durch UNB erfolgen

Der Anregung „Verlegung der Hundebadestelle“ soll bei der weiteren Ausplanung nachgegangen werden.

Die Möblierung ist nicht beantragt oder geplant und muss nicht weiter diskutiert werden. Der Aspekt „Natur-Erleben“ ist durchaus ein bedeutender Faktor der Planung. Dieser Belang ist gegen den vorgebrachten Belang der möglichen Beunruhigung und Störung der Wildtiere abzuwägen; die Störung kann durch eine dornige Bepflanzung ggfs. minimiert werden.

Die UNB wird in die Erörterung einbezogen und erklärt: „Für den Erhalt des Grünlandes ist eine entsprechende Nutzung erforderlich. Nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen wird eine Pflege unter Einbeziehung örtlicher Landwirte angestrebt.“

➤ Die Äußerung ist in den Hinweis 9 eingeflossen.

5.1.15 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Braunschweig, Äußerung vom 02.09.2024

„Die BUND Kreisgruppe Braunschweig begrüßt ausdrücklich die Renaturierung der Schunter, hat aber folgende Kommentare zur wasserrechtlichen Planfeststellung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch um Nahmen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

In der vorliegenden Form sind die Unterlagen nicht ausreichend. Während im Vorfeld für das Bodenschutzkonzept auch Flächen außerhalb des Planungsgebietes untersucht wurden, decken die Untersuchungen zu biologischen Fragestellungen nicht einmal das Planungsgebiet ab.

Unterlagen zu einer wasserrechtlichen Planfeststellung einschließlich einer UVP-Vorprüfung sollten sämtliche Flächen, die von der Planung betroffen sind, in nachvollziehbarer Art und Weise berücksichtigen.

Die Fläche, auf der einer der großflächigen Eingriffe „Lagerfläche zu naturschutzfachlichen Auswertung: Oberbodenauftrag und Herstellung von Sanddünen“ vorgesehen ist, wurde nicht untersucht (vgl. Kartierung der Biotoptypen, Erfassung der Arten der Roten Liste für Gefäßpflanzen, Erfassung Heuschrecken, Amphibien). Entlang der Ostgrenze der betreffenden Fläche erstreckt sich ein 10 bis 15 m breiter Streifen mit Einzelbäumen, Hecke bzw. Gebüsch, großen Steinen und brachliegenden Sandmagerrasen mit Arten der RL Gefäßpflanzen. Dieser Streifen sollte nicht befahren oder gar nicht abgedeckt werden, sondern die Vegetationsentwicklung auf der Düne mit initiieren. Möglicherweise liegen der Naturschutz- oder der Wasserbehörde Daten zu dieser Fläche vor, die dann unbedingt in den Planungen nachvollziehbar dargestellt werden sollten. Andernfalls muss eine umfangreiche Kartierung und Bewertung von Biotoptypen, RL-Arten Gefäßpflanzen, Heuschrecke, Vögeln und Amphibien im Bereich der „Lagerfläche zur naturschutzrechtlichen Aufwertung“ erfolgen. Die Darstellung (grüne Flächenfüllung) wurde nicht in allen Plänen korrekt platziert.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass sich östlich der „Lagerfläche“ eine alte Schuntermulde befindet, die einen wertvollen Wiesenbestand mit RL-Arten wie z.B. Teufelsabbiss und Sumpfschafgarbe sowie Stillgewässer aufweist, die potentiell z.B. der Knoblauchkröte als Laichgewässer dienen können. Die Sommer- und Winterquartiere dieser Amphibien, hier besonders der Knoblauchkröte, vermuten wir auch im Bereich der „Lagerfläche“. Die Fläche der ehemaligen Schuntermulde wurde weder von der Schunterrenaturierung Hondelage-Dibbesdorf noch im vorliegenden Verfahren erfasst.

Die Einstufung der Magerrasen südlich vom Wöhrdenweg/Kehrbeeke als RPM können wir nicht nachvollziehen und schlagen wegen der aktuell rudimentären Artenausstattung den Biotyp RSZ vor.

Ergänzung von Wuchsorten von RL-Gefäßpflanzen, die bei der Planung berücksichtigt (geschont) werden sollten.

Gelbe Wiesenraute: Die an der Brücke Bienroder Weg vorgesehene Flutmulde südlich der Schunter würde einen ausgeprägten Standort der Gelben Wiesenraute beeinträchtigen. Dieser Standort wurde bei der Kartierung nicht erfasst, die Pflanzen sind direkt westlich der Goldrutengruppe noch jetzt von der Brücke aus zu erkennen. Da der Bestand an Gelber Wiesenraute um Stadtgebiet in den letzten Jahren u.a. durch mangelnde bzw. mangelhafte Pflege stark abgenommen hat, sollte dieser Bereich unbedingt erhalten werden.

Auch an der Brücke Bevenroder Straße sollte die Flutmulde so angelegt werden, dass der dortige Standort der Gelben Wiesenraute erhalten bleibt. Vor Kurzem wurde dieser Bereich geschlegelt, was eine Beeinträchtigung dieser Pflanzenart bedeuten kann.

Eine Umsiedlung können wir nicht befürworten, da der neue Standort insbesondere in den ersten Jahren nach der Umsiedlung intensiv beobachtet und kompetent gepflegt werden muss.

In diesem Zusammenhang stellt sich und die Frage, ob die Umsiedlung dieser Pflanzenart im Rahmen des Baus der Berkenbuschbrücke erfolgreich war.

Grasnelke: Grasnelken wurden an der Kehrbeeke lediglich in Bereichen des RPM erfasst. Im südlich anschließendem UH befindet sich direkt am Trampelpfad ein weiteres Vorkommen mit mehr als 100 blühenden Strossen (s. Anhang 1).

Heidenelke: Bisher in der Kartierung nicht erfasst sind Vorkommen der Heidenelke. Im Anhang 1 findet sich ein Kartenausschnitt, zu einem über RPM und UHT verstreuten Vorkommen südlich der Kehrbeeke.

Ein weiteres Vorkommen, das nicht bei der Kartierung erfasst wurde, findet sich in einem kleinen Magerrasenbereich, der sich auf der Karte Anlage 14_LP1 etwas nördlich des Eintrags „Teilweise Gehölzenfernung Gewässer 1h nach Unterlagen Biodata 2023“ befindet. Dort wachsen u.a. Heidenelke (b3) und **Berg-Sandglöckchen**.

Sand-Strohblume: Ein Vorkommen befindet sich im oben beschriebenen 10 bis 15 m breiten Geländestreifen entlang der Ostgrenze der Lagerfläche („Fläche zur naturschutzfachlichen Aufwertung“).

Aussichtshügel und Sanddünen/Magerrasen:

Außer unverbindlichen Modellen liegen derzeit noch keine konkreten Angaben zu den Aussichtshügeln vor. Die Platzierung von M22 in einem schützenswerten Biototyp (GMA) halten wir für nicht geeignet, daneben ist auch ein 20-m-Abstand zwischen dem Fuß des Aussichtshügels zum Hondelager Weg nicht nachvollziehbar.

Der Aussichtshügel an der Kehrbeeke (M37) ist auf einer brachliegenden Magerrasenfläche geplant. In der Vergangenheit erfolgten dort Baumpflanzungen, die allerdings eingingen; dies förderte die Ruderalisierung der Fläche. Es sollte unbedingt die Schädigung der in den Luftbildern des Geoportals deutlich erkenntlichen Eichen am westlichen Wegesrand sowie des nördlich angrenzenden Waldsaums vermieden werden (s. Anlage 1). Er ist darauf zu achten, dass an der Oberfläche eine mindestens 0,5 m hohe, nährstoffarme Sandschicht ausgebracht wird, damit sich wieder Magerrasen entwickeln kann. Keinesfalls sollte eine Kalkung erfolgen.

In der Folge wird ebenso wie auf der zu erhaltenden Sandmagerrasenfläche an der Kehrbeeke eine jährliche, späte Mahd mit Abtragen des Mähguts erforderlich sein, um eine Ruderalisierung zu verhindern.

Vor Aufschüttung des Aussichtshügels sollte der Bereich am nördlichen Trampelpfad auf Wildbienen bzw. Wildbienenaggregate untersucht werden, ggf. liegen beim JKI, Institut für Bienenschutz, Kenntnisse dazu vor.

Damit der Sandmagerrasen nicht beeinträchtigt wird, sollten die erforderliche Befahrung für die Umsetzung der Maßnahmen unbedingt südlich des Trampelpfades erfolgen (Anlage 1, orangefarbene Linie). Auch im Bereich dieses Trampelpfades ist auf den Schutz von Wildbienen zu achten.

Auf den UHT-Flächen südlich des RPM breiten sich zunehmend auf dem Magerrasen Goldrute und Rainfarn aus, die zurückgedrängt werden müssen.

Die Magerrasenflächen an Wöhrdenweg/Kehrbeeke und der geplante Aussichtshügel sollten gegen Befahren nicht nur in der Bauzeit gesichert werden.

Analog gilt für sämtliche Aussichtshügel und Sanddünen insbesondere auf der „Lagerfläche zur naturschutzfachlichen Aufwertung“. Vor Inanspruchnahme als Lagerfläche sollte genau abgegrenzt werden, wo sich erhaltenswerte Gehölzbestände und Magerrasenflächen z.B. im östlich Randbereich der Fläche befinden. Es sollte eine ausreichend breite Pufferzone zum abgelagerten Bodenmaterial eingehalten werden, so dass diese Bereiche nicht durch z.B. Einspülung von Nährstoffen beeinträchtigt werden. Damit der Bereich für den Naturschutz langfristig entwickelt und erhalten wird, ist eine adäquate Pflege (z.B. jährliche Mahd) erforderlich.

Auch die übrigen Aussichtshügel und die Fläche zur naturschutzfachlichen Aufwertung sollten gepflegt werden, um eine hohe Artenvielfalt langfristig zu sichern. Andernfalls wird sich voraussichtlich eine Vegetation mit Dominanz von Goldrute, Brennnessel, Rainfarn einstellen und längerfristig eine Verbuschung einsetzen.

Initialpflanzungen von Bäumen:

Hinsichtlich der Initialpflanzungen von Bäumen bitten wir um Mitteilung, wo genau diese Pflanzungen vorgesehen sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass genügend baumfreie und besonnte Bereiche erhalten bleiben, um eine optimale Artenvielfalt in der Schunter- oder trockenheitsgeprägter Biotoypen (Düne, Magerrasen auf Aussichtshügeln, UHT und Sandmagerrasen) zu erreichen.

Darüber hinaus könnten zu umfangreiche Baumbepflanzungen der Förderung von Wiesenvögeln widersprechen. Im Bereich Butterberg konnten beispielsweise im Frühjahr 2024 Kiebitze gesichert werden, für die freie Wiesenflächen von hoher Bedeutung sind.

Der Kiebitz muss weit schauen können. Es braucht für die Brut nahezu baum- und heckenfreie Flächen (ca. 1-3 ha). Die Flächen müssen zu Beginn der Brutzeit kurzrasig sein oder alternativ eine lückige Vegetation aufweisen. Darüber hinaus dürfen sie nicht zu früh gemäht werden. Die Brutzeit startet im März, die Jungvögel sind nach ca. 70 Tagen flugfähig (Mitte Mai bis Mitte Juni).

Flächen die groß genug wären, sind in der beigefügten Karte (Anlage 2) eingezeichnet (in blau sind Hecken und Bäume eingezeichnet).

Zu Förderung des Wachtelkönigs als weitere mögliche Zielart werden dagegen eine deckungsreiche Vegetation von 25-100 cm Höhe und eine Fläche von ca. 4 ha benötigt. Er beginnt seine Brut am Mitte Mai, die Aufzucht der Jungen ist erst im August beendet.

Um beide Arten zu fördern, schlagen wir vor, einen Managementplan für die Wiesenpflege zu entwickeln.

Amphibiengewässer:

Bei Anlage der Amphibiengewässer sollte auf eine ausreichende Tiefe geachtet werden, sie sollten nicht vor Juli austrocknen. Angesichts des Klimawandels mit längeren Dürrezeiten ist 1 m Tiefe, wie im Bodengutachten für Bereiche mit sulfatsaurem Material gefordert, zu gering. Es ist zu überlegen, in diesem Fall die Gewässer in Bereiche zu verlegen, in denen kein sulfatsaures Material zu erwarten ist (M10, 12, 13, 15, 18, 44).

Flutmulde/Altarm (M 23):

Für den Aushub der (M 23) westlich des Fuß- und Radweges über die alte Schunterbrücke und entlang der ehemaligen Trasse der Bevenroder Straße schlagen wir vor, ihn nichtflächig auszubringen, sondern zumindest eine größere Aushubmenge an der Böschung des Straßendamms abzulagern. Dabei könnte für den Streifen westlich des Fuß/Radwegs eine Aufhöhung auf das Niveau der bisherigen Dammkrone entlang der Westböschung erfolgen, die den Blick in die Aue auch künftig gewährleistet.

Flutmulden, Amphibiengewässer generell:

Bevor die Flutmulden und Amphibiengewässer angelegt werden, bitten wir um erneute Begutachtung der Vegetation an diesen Stellen. Falls weitere geschützte Pflanzenarten dort

gefunden werden, sollte geprüft werden, ob durch geringe räumliche Verschiebung dieser Maßnahmen ein Konflikt vermieden werden kann.

Aueanbindung:

Für die Aueanbindung wird die „Sicherung des überströmten Ufers“ als erforderlich angesehen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass dafür Kiesschüttungen verwendet werden sollen. Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen: Wenn eine eigendynamische Entwicklung der Schunter angestrebt wird, warum muss dann die Aueanbindung gesichert werden? Wenn eine Sicherung erforderlich ist, besitzt eine Kiesschüttung die erforderliche Stabilität?

In Ergänzung zur Planfeststellung schlagen wir darüber folgende Maßnahmen vor, um die Biodiversität zu steigern:

Die Wiesenfläche mit dem Bestand an Sumpfdotterblume sollte so gepflegt werden, dass diese gefördert wird und der Artenbestand an Pflanzen sich langfristig positiv entwickelt. Wir regen an, mit dem Flächeneigentümer zu vereinbaren, dass zumindest der Bereich um die Sumpfdotterblume nicht vor Mitte August gemäht wird, um das Aussamen sicherzustellen. Die Sumpf-Schafgarbe ist auf dieser Fläche gut vertreten und sollte ebenfalls gefördert werden. Durch begleitendes Monitoring sollte die Entwicklung der Fläche hinsichtlich der Arteninventars erfolgen, dabei sollte auch die Ansiedlung von Arten wie z.B. Teufelsabbiss, Kümmelblatt, Flohkraut aus in der Region bestehenden Vorkommen überprüft werden.“

Stellungnahme des WVMO vom 04.09.2024

„Zu (nicht untersuchte Fläche) Die Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die jederzeit wieder beackert werden kann – Abschließende Bewertung durch die UNB. Davon abhängig weiteres Vorgehen.

Zu (Schunterschleife) Nicht im Maßnahmenbereich

Zu (Magerrasen Wöhrdenweg) Aussage des Gutachters - Überprüfung durch die UNB

Zu (Ergänzung von Wuchssorten; Aussichtshügel und Sanddünen/Magerrasen) Alle o.g. Punkte sind durch die UNB zu bewerten und in die folgende Ausführungsplanung einzuspeisen. Vorgaben für die ökologische Baubegleitung sind zu formulieren.

Zu (Initialpflanzungen von Bäumen) Alle o.g. Punkte sind durch die UNB zu bewerten und in die folgende Ausführungsplanung einzuspeisen. Vorgaben für die ökologische Baubegleitung sind zu formulieren.

Zu (Amphibiengewässer) Lage und Tiefe der Stillgewässer wird durch die UNB im Zuge der Ausführungsplanung und Ausführung festgelegt. Es werden verschiedene Tiefenbereiche angestrebt.

Zu (Flutmulde/Altarm) Wird geprüft, in wie weit mit dem Bodenschutzkonzept vereinbar

Zu (Flutmulden, Amphibiengewässer) Fließt in die Vorgaben für die ökologische Baubegleitung ein.

Zu (Aueanbindung) Wurde geprüft, auf die Kiesschüttung wird verzichtet und die Entwicklung im Rahmen der Bedarfsunterhaltung überprüft.

Zu (In Ergänzung zur Planfeststellung) Alle o.g. Punkte sind durch die UNB zu bewerten und in die folgende Ausführungsplanung einzuspeisen. Vorgaben für die ökologische Baubegleitung sind zu formulieren.“

Ergebnis der Erörterung

„Zu (Magerrasen Wöhrdenweg) RMP/RSZ: Fachliche Einstufung ohne Konsequenzen für die Zulässigkeit des Verfahrens.

Zu (Gelbe Wiesenraute) Gelbe Wiesenraute: Besonders, aber nicht streng geschützt. Bestandssichernde Maßnahmen im Gebiet durch Umpflanzung/Saatgutgewinnung (autochton) denkbar. Flutmulde kann nicht verlegt werden.

Zu (Heidenelke) Heidenelke wie vor, gelbe Wiesenraute

Nebenbestimmung wie Stellungname UNB: Die Bestände sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und durch die biologische Baubegleitung zu beachten.

Zu (Aussichtshügel und Sanddünen) nährstoffarme Sandschicht: es besteht Einvernehmen mit UNB und Vorhabenträger

Erörterung Wildbienen: Der Leiter der Erörterung bittet diesbezüglich die UNB um Stellungnahme, die sinngemäß Folgendes erklärt: Die Gruppe der Wildbienen beinhaltet keine streng geschützten Arten. Darüber hinaus werden im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen diverse Sonderbiotope angelegt, welche Wildbienen als neue Lebensräume zur Verfügung stehen. Diesbezüglich erscheint nach der Erörterung keine spezifische Nebenbestimmung notwendig.

UHT-Flächen: Fachlich begründete Feststellung, unabhängig vom Vorhaben; wird als Anregung hinsichtlich der Bewirtschaftung, also in Richtung UNB aufgenommen.

Zu (Lagerfläche zur naturschutzfachlichen Aufwertung) Kein weitergehender Erörterungsbedarf

Zu (adäquate Pflege) Notwendigkeit einer Pflege wird als Anregung aufgenommen. Kann WVMO nicht umsetzen, aber die UNB.

Zu (Auenanbindung) Wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Vertreterin des BUND erläutert die Äußerung des BUND und weist ergänzend und besonders auf folgende Punkte hin:

Die Goldrute „boxt“ sich u. a. im Planungsgebiet durch. Der vorhandene Bestand an Gelber Wiesenraute sollte unbedingt erhalten bleiben. Dies könnte u. a. durch Aussaat erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Standort an der Flutmulde unter der Brücke Bevenroder Straße. Die Unterhaltung sollte so erfolgen, dass keine Verbuschung des Bereichs erfolgt und das Mähgut sollte abtransportiert werden.

Auf Rückfrage wird seitens der UNB bestätigt, dass es für die Gelbe Wiesenraute im Bereich der Berkenbuschbrücke kein Monitoring gibt.

Im Bereich der Maßnahme M 33 sollte kein Eingriff in die dort bestehende Gehölzgruppe erfolgen.

Im Bereich östlich des Bienroder Wegs wurden Weiden gepflanzt. Diese sollten umgepflanzt werden. Der Bereich sollte weitgehend gehölzfrei bleiben. Bäume zur Böschungssicherung wären sinnvoll.

Der Bereich nördlich der Maßnahmen M 32 bis M 35 sollte möglichst nicht befahren werden.

Die im Bereich der Maßnahme M 37 vorhandenen Eichen sollten geschützt werden.

Im Bereich der Maßnahme M 25 sollte der Boden möglichst auf die vorhandene Straßenböschung aufgebracht werden.

Die Maßnahme M 22 sollte Richtung Hondelager Weg verschoben werden. Die Südseite des Aussichtshügels sollte mager gestaltet werden.

Im Bereich der Maßnahmen M 8 und M 13 sollte keine Bepflanzung erfolgen, um den Lebensraum für Wiesenvögel zu erhalten. Die Aussaat von Futterpflanzen (z. B. Kreuzdorn) sollte in Erwägung gezogen werden. Dieser Bereich sollte erneut betrachtet werden.

Bei der Anlage der Amphibiengewässer ist unbedingt darauf zu achten, dass ein Zugang in diese Gewässer für die Amphibien von den angrenzenden Wiesen aus möglich ist.

Im Bereich der Maßnahme M 25 sollten die vorhandenen Gehölze möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Der WVMO erklärt hierzu: Der Verbuschung der Flutmulden muss allein zur Gewährleistung ihrer Funktion für den Hochwasserabfluss entgegengewirkt werden; die Weiden vor der Brücke am Bienroder Weg sind dort fehl am Platz und sollen umgepflanzt werden; der Verlagerung der Maßnahme M 22 scheint nichts entgegenzustehen.

Der WVMO sagt eine Prüfung der übrigen Punkte in Abstimmung mit der UNB zu. Eine Umsetzung soll nach Möglichkeit erfolgen.“

➤ Die Äußerung ist in die Auflagen 6, 7, 10 und 20 bis 26 eingeflossen.

5.1.16 Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig (UWB), Stellungnahme vom 11.10.2024

„Die Maßnahme dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Planung ist vom Maßnahmenträger mit der UWB von Beginn an abgestimmt worden. Es bestehen daher keine Bedenken. Zur Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19. Februar 2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20. Juli 2011) anzuwenden.

Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potentials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Im Planungsgebiet sind Maßnahmen erforderlich, die das ökologische Potential der Schunter verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüßt die UWB das Vorhaben ausdrücklich.

Es werden Flutrinnen angelegt; diese sind nicht automatisch Bestandteil der Schunter, gleichwohl aber als zeitweise wasserführende Gerinne Gewässer im Sinne des NWG. Ich stupe sie als neue Gewässer als Gewässer dritter Ordnung ein. Die Unterhaltung muss durch den Eigentümer, die Stadt Braunschweig, gesichert sein, damit es nicht zu einer Beeinträchtigung der belange Dritter, insbesondere durch erhöhte Wasserstände bei Hochwasser kommt.“

Ergebnis der Erörterung

„Die Gewässerunterhaltung der Flutrinnen muss bis zum Abschluss des Verfahrens geklärt sein, damit es nicht zu Nachteilen für die Anlieger kommt. Vorgesehen ist eine Übernahme der Unterhaltung durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH.“

- Die Stellungnahme ist in den Hinweis 16 eingeflossen.

5.1.17 Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS), Stellungnahme vom 16.08.2024

„Gegen die geplante Renaturierung der Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg werden unsererseits keine Einwände erhoben.“

Auf folgende Berührungspunkte mit den Kanälen der SE|BS wird allerdings hingewiesen:

- Falls es durch die geplanten Maßnahmen zu einer Reduzierung der Überdeckung von Kanälen kommt oder entgegen der bisherigen Planungen Anpassungen der Kanäle erforderlich sein sollten, sind die Planungen im Detail mit uns abzustimmen.
- Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Einleitstellen der Regenwasserkanalisation sind ebenfalls mit uns abzustimmen.“

Stellungnahme des WVMO vom 19.08.2024

„Der Wasserverband dankt für die Stellungnahme der Stadtentwässerung Braunschweig (SE|BS) und begrüßt, dass keine Einwände vorgebracht werden.“

Soweit es Berührungspunkte mit den Kanälen der SE|BS gibt, der Leitungsbestand wurde im Vorfeld abgefragt, werden Ihre Hinweise im Rahmen der Ausführung berücksichtigt: Falls es durch die geplanten Maßnahmen zu einer Reduzierung der Überdeckung von Kanälen kommt oder entgegen der bisherigen Planungen Anpassungen der Kanäle erforderlich sein sollten, werden die Planungen im Detail mit der Stadtentwässerung abgestimmt. Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Einleitstellen der Regenwasserkanalisation werden ebenfalls im Detail mit der Stadtentwässerung abgestimmt.“

Ergebnis der Erörterung

„Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.“

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.18 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst, Stellungnahme vom 30.08.2024

„Die Umsetzung der Maßnahme zu „Schunterrenaturierung Querum – Bienroder Weg bis Borwall -“ wird aus Sicht des LAVES, Dezernat Binnenfischerei ausdrücklich begrüßt.“

Das Dezernat Binnenfischerei war im Rahmen der Planungen eingebunden. Ich gehe davon aus, dass, wie auch bei bereits umgesetzten Maßnahmen, eine kontinuierliche Einbindung und ggf. erforderliche Abstimmung / Rücksprache auch während der Bauumsetzung erfolgt. Seitens des Dezernats Binnenfischerei bestehen daher keine Einwände gegen die beantragte Maßnahme.“

Stellungnahme des WVMO vom 01.09.2024

„Die Stellungnahme des LAVES - Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst

zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren "Schunter Querum" beantwortet der Wasserverband Mittlere Oker wie folgt:

Der Wasserverband dankt für die Stellungnahme des LAVES und begrüßt, dass keine Einwände vorgebracht werden.

Es ist ausdrückliches Ziel des Maßnahmeträgers, das LAVES weiter in den Planungs- und Ausführungsprozess einzubinden, so wie dies bereits im Rahmen der bisherigen Planungen erfolgt ist.“

Ergebnis der Erörterung

„Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.“

- Die Stellungnahme ist in die Auflagen 1 und 13 eingeflossen.

5.1.19 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD), Oberflächengewässer, Stellungnahme vom 20.08.2024

„Diese Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) wurde vom NLWKN - Betriebsstelle Süd erstellt.

Mit dem Schreiben vom 09.07.2023 haben Sie dem NLWKN - Betriebsstelle Süd - die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Mittlere Oker, mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Sachverhalt

Der Antragsteller, der Wasserverband Mittlere Oker, beantragt auf einem ca. 3,2 km langen Abschnitt der Schunter in Braunschweig im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg umfangreiche Maßnahmen zur Renaturierung des Fließgewässers umzusetzen. Durch die Schaffung von Laufverlängerungen, Altarmen sowie dem Einbringen von strukturverbessernden Elementen soll das Gewässer ökologisch aufgewertet und die Aue durch weitere Maßnahmen wie Flutmulden und Stillgewässer weiterentwickelt werden.

Stellungnahme des GLD

Kernaussage

Nach Sichtung der Unterlagen begrüßt der GLD das Vorhaben ausdrücklich, da die Planung vom Maßnahmeträger mit dem GLD von Beginn an abgestimmt worden ist.

Fachliche Hinweise

Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19. Februar 2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20. Juli 2011) anzuwenden.

Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands/Potentials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das ökologische Potential der (als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft) Schunter (Wasserkörper-Nr. 15051) wurde aufgrund biologischer Defizite bei den biologischen Qualitätskomponenten „Makrozoobenthos“, „Fische“ und „Wasserpflanzen/Kieselalgen“ als mäßig beurteilt (s. 3. Bewirtschaftungsplan Weser 2021-2027). Es sind demnach in jedem Fall Maßnahmen zu ergreifen, die das ökologische Potential der Schunter verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüßt der GLD die Zielsetzungen des Vorhabens ausdrücklich, sie stimmen mit der Handlungsempfehlung für den Wasserkörper überein. Die Planung ist vom

Maßnahmenträger mit dem GLD von Beginn an abgestimmt worden. Es bestehen daher keinerlei Bedenken.“

Stellungnahme des WVMO vom 04.09.2024

„Die positive Stellungnahme wird begrüßt.

Die Beteiligung des GLD -Oberflächengewässer im weiteren Projektverlauf, die Einbindung in die Ausführungsplanung wie auch die Ausführung selbst, wird zugesichert.

Die intensive Abstimmung hat sich bewährt.“

Ergebnis der Erörterung

„Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.“

- Die Stellungnahme ist in die Auflagen 1 und 13 eingeflossen.

5.1.20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Referat „Grundwasserschutz, Altlasten, Deponien“, Stellungnahme vom 02.09.2024

„Diese Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) für die Belange des Grundwassers wurde vom LBEG im Einvernehmen mit dem NLWKN erstellt. Eine Stellungnahme des GLD für Oberflächengewässer seitens des NLWKN (Betriebsstelle Süd) wurde bereits per E-Mail am 20.08.2024 übermittelt.

Sachverhalt

Der Wasserverband Mittlere Oker hat bei der Stadt Braunschweig gemäß § 68 WHG1 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Renaturierung der Schunter im Braunschweig im Bereich zwischen Borwall und Bienroder Weg (km 11+070 bis km 14+200) beauftragt. Die Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung, sie gehört zum Flusssystem der Weser und mündet bei Groß Schwülper in die Oker.

Im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen sollen u.a. folgende Ziele für die Schunter erreicht werden wie die Wiederherstellung der Gewässerstruktur und -dynamik, die Reaktivierung der Aueflächen sowie die Anpassung der Gewässermorphologie.

Kernaussage des GLD

Es bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die geplante Renaturierungsmaßnahme zu begrüßen.

Fachliche Hinweise des GLD

Bereich Grundwasser

Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf das Grundwasser können von Seiten des GLD auf Basis der Antragsunterlagen nicht beurteilt werden. In den Antragsunterlagen befinden sich keine Angaben und Aussagen zum Bereich Grundwasser. Es wird empfohlen die Antragsunterlagen um diesen Sachverhalt ergänzen zu lassen.“

Stellungnahme des WVMO vom 03.09.2024

„Der WVMO begrüßt die Zustimmung des GLD zur Planung und dankt für die fachlichen Hinweise.

Wesentliche Auswirkungen dieser Maßnahme auf das Grundwasser werden vom WVMO nicht erwartet.

Die geplante leichte Aufhöhung der Niedrig- und Mittelwasserspiegel und die Anlage von Flutmulden zur Auenanbindung führen tendenziell zu einer nicht zu quantifizierenden Aufhöhung der gewässernahen Grundwasserspiegel.“

Ergebnis der Erörterung

„Die Erwiderung des WVMO zum Thema Grundwasser erscheint hinreichend. Ein Bedarf für eine weitere Sachverhaltsermittlung/Ergänzung der Unterlagen wird nicht gesehen.“

➤ Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.21 Einwendung vom 05.08.2024

„Die Schunter hat nach wie vor eine starke Sandtrieb- und Ackerbodenlast auf ihrer Sohle zu ertragen!

Die bisher renaturierten Schunterabschnitte, mit ihren Bühnen- und Wurzelstukeneinbauten, bei Hondelage und Rühme haben gezeigt, dass die eingebrachten Kiesflächen nach einem Hochwasser, wenn die Schleppkraft des Wassers nachlässt, mit Schlamm und Sand zugesetzt werden. Damit können die Kiesstrecken ihre Funktion als Laich- und Lebensraum für die kieslaichenden Fische und für das Makrozoobenthos nicht erfüllen!

Renaturierungsabschnitt bei Rühme (2022)
Sand und Schlamm haben die Kiesflächen zugesetzt.

Einbau von Sohlrauschen

Der Einbau von Dreiecksbühnen und Strömunglenkern in den oben aufgeführten renaturierten Schunterabschnitten hat gezeigt, dass eine Freihaltung des Kieslückensystems, durch den starken Sand- und Ackerbodentrieb in der Schunter, nicht erreicht werden kann. Begründung: Im Jahr 1998 wurden in einem Schunterabschnitt bei Harxbüttel Bühnen und Kiesriffel angelegt. Im Jahr 2000 wurden die Vitalisierungsarbeiten überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die angelegten Riffelstrecken versandet waren und hinter den Bühnen Faulschlamm lag.

Auch bei dem Renaturierungsabschnitt der Schunter in Hondelage (Bauzeit ab 2009) zeigten sich bei einer Untersuchung im August 2012 ähnliche negative Auswirkungen.

Um die eingebrachten Kiesstrecken vom Sand und Schlamm frei zu halten, sollten Sohlrauschen in W-Form eingebaut werden.

Sohlrauschen wurden in der Schunter bei Walle, im Landkreis Gifhorn, vom Unterhaltungsverband Schunter und der Aller-Oker-Lachsgemeinschaft (AOLG) aufgebaut. Als Material wurden Kindskopfsteine verwendet. Der Aufbau der Rausche muss etwas über der Niedrigwasserhöhe liegen, um ein Freihalten des Kieslückensystems zu gewährleisten.

Die erste von fünf aufgebauten Sohlrauschen wurde im Jahr 2006 aufgebaut und hat trotz Hochwässer seine Standfestigkeit bis heute behalten.

2006 aufgebaute Sohlrausche in der Schunter bei Walle

Das Bild 2 zeigt die Entwicklung der Sohlrausche nach ihrem Aufbau. Die Strömung hat unterhalb der Sohlrausche zwei tiefe Gumpen ausgewaschen. Am Ende der Gumpen hat sich eine von Sand freie Kiesfläche ausgebildet. Somit ist die gewünschte Pool-Riffel-Struktur erstanden.

Die Fischfauna (Barbe-Hasel-Döbel) und das Makrozoobenthos (Libellen, Köcherfliegenlarven und weitere) haben damit benötigten Lebensraum und Laichhabitats erhalten! Besonders hervorzuheben ist das individuenreiche Vorkommen auch der Grünen Keiljugfer (*Ophiogomphus cecilia*) im vitalisierten Schunterabschnitt bei Walle!

Um den Erfolg der Vitalisierung im Schunterabschnitt bei Walle zu erkennen, wurde eine Makrozoobenthos-Untersuchung und mehrere Elektro-Befischungen durchgeführt. Bitte folgende Dokumentation ansehen.

1. Dokumentation mit rechter Maustaste anklicken.
2. Präsentation-Objekt Anzeigen anklicken.

Die Elektrobefischungs-Aufzeichnungen 2022 des Dipl. Biologen, Ingo Brümmer, haben gezeigt, dass der Fischbestand in der vorgesehenen Renaturierungsstrecke bei Querum stark rückläufig ist. Zu erwähnen dabei ist, dass im Streckenabschnitt Fußgängerbrücke am Schützenheim von Professor Dr. Heiko Brunken (Uni Bremen) und Mitgliedern des Klub Braunschweiger Fischer Vitalisierungsarbeiten durchgeführt wurden. Dabei wurden beidseitig Buhnen aufgebaut.

In Schweden wurde in einem Fluss mit 3 verschiedenen Strukturelementen untersucht, mit welcher Variante es zur einer Verbesserung des Fischbestandes kommen kann. Das Ergebnis war, dass mit dem Einbau der Sohlrausche der Fischbestand um ein Vielfaches erhöht wurde. Der Einbau von Buhnen und Steingruppen im Fluss brachte dagegen so gut wie gar nichts (Bericht aus Fischer und Teichwirt Heft 2/1997).

Anbetracht der langjährigen Erfahrungen sollten beim Einbau von Kies, in dem Schunterabschnitt bei Querum, Sohlgleiten aufgebaut werden!“

Stellungnahme des WVMO vom 16.08.2024

„Die Anregung zum Einbau von W-förmigen Sohlrauschen wird dankend aufgenommen. Der Einbau von lagestabilen W-Sohlschwellen über Sohlniveau führt zwar lokal zu einem Fließwechsel mit den geschilderten positiven Wirkungen, aber eben auch zu einem erheblichen Rückstau im Gewässer mit der Folge weiterer Sedimentationsbereiche.

Daher sind gemäß Maßnahmeblatt des NLWKN, Band 10, z.B. versetzte Kiesschüttungen mit einer schuntertypischen Sieblinie zur Einengung des Profils unter Beibehaltung des bestehenden Sohlgefälles geplant.

Übergeordnetes Ziel ist hier die gelenkte eigendynamische Gewässerentwicklung, deren positive Wirkung aber erst mittel- und langfristig zu erwarten ist.

Hier ist der Wasserverband aber offen für Ausführungsvarianten im Zuge der weiteren Planung im Zusammenspiel mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst und dem Laves/Fischereikundlicher Dienst und u.a. den Angelsportverbänden.“

Ergebnis der Erörterung

„Die vorgeschlagenen Sohlrauschen in W-Form sind bekannt und haben sich nach fachlicher Einschätzung des Leiters der Erörterung im Bereich der Schunter (500 m oberhalb der Mündung in die Oker) bewährt. Im Maßnahmebereich liegt kein ausgeprägtes Sohlgefälle vor, sodass sich der Einbau der Sohlrauschen nicht aufdrängt.

Die Anregung – als solche wird die Eingabe bewertet, weil eine Betroffenheit und somit ein Eingriff in die eigenen Rechte nicht besteht – wird vom Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde aber dankend und positiv aufgenommen.“

➤ Die Anregung ist in die Auflage 18 und den Hinweis 17 eingeflossen.

5.1.22 Einwendung vom 01.09.2024

„Ich freue mich sehr, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Schunter und ihre Aue im Bereich Querum ökologisch aufzuwerten.

Die knappen Mittel dafür sollten aber ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt werden. Wenn in den Unterlagen z. B. über Hundebadeplätze sinniert wird, kann ich darin keinen ökologischen Gewinn entdecken. Sie mögen das kleinlich finden, das Beispiel ist aber anschaulich.

Ich fordere also, dass derartige flankierende Maßnahmen ohne ökologischen Nutzen aus anderen Töpfen finanziert werden.

Anlage von Stillgewässern

In der Vergangenheit sind bei der Anlage und Pflege von Stillgewässern z.B. auf der Kälberwiese am Wöhrdenweg Fehler gemacht worden, aus denen man lernen sollte. Die Teiche wurden so flach angelegt, dass sie z. T. bereits Ende Mai trocken gefallen sind, keine Chance für den Laich. Die Taktik, das Trockenfallen als Schutz gegen unerwünschten Fischbesatz zu nutzen, greift doch ohnehin nicht, wenn die Gewässer im unmittelbaren Überschwemmungsbereich der Schunter liegen. Eine den Amphibien Deckung bietende Vegetation konnte sich in den Teichen nicht einstellen, leichtes Spiel für die Reiher. Steht das Wasser länger, wie in diesem Jahr, hilft das der Amphibienpopulation. Wenn dann aber Mitte August - wie so oft - auch noch bis fast an den Gewässerrand gemäht wird freut das allenfalls die Störche. Natürlich hat man erkannt, dass es an Wassertiefe fehlt, also wird maschinell tabula rasa gemacht, entschlammt, wie es so schön heißt, gern in den Wintermonaten. Damit wird aber alles Leben, das sich eingefunden hat, vernichtet, von Libellenlarven bis im Gewässer überwinternde Frösche. Die Entwicklung des Gewässers wird wieder auf Anfang zurückgedreht.

Ich fordere also:

- Die geplanten neuen Stillgewässer sollten im Sinne der Nachhaltigkeit im Kernbereich deutlich tiefer als 150 cm angelegt werden, ausgehend vom ursprünglichen Geländelevel, und so modelliert werden, dass sich schützende Vegetation einstellen kann.
- Sollten Pflegemaßnahmen erforderlich werden, dann bitte nicht als Radikaloperation, sondern abschnittsweise nach und nach. Dieses Vorgehen sollte auch bei den Maßnahmen zum Artenschutz, Entschlammung der Gewässer 1a, 1c, 1d, 10 zur Anwendung kommen.
- Keine Sommermahd mehr im Nahbereich der Teiche.

Die Amphibienpopulationen sind mittlerweile so geschrumpft, dass wir uns keine Opfer mehr leisten können, egal wie gut gemeint eine Aktion auch sein mag.

Maßnahme M 31, Wabe

Wunderbar, dass die Wabe in die Überlegungen einbezogen wird. Immer wieder kann hier z. B. der Eisvogel beim Jagen beobachtet werden.

Für die Einbringung des Totholzes soll offenbar eine Zuwegung aus Richtung Ottenroder Straße mit Querung der Wabe erfolgen. Momentan folgt ein zugewachsener Trampelpfad dem Lauf der Wabe. Als unmittelbare Anliegerin ist mir wichtig, dass die Maßnahme nicht dazu führt, dass der zugewachsene Trampelpfad durch einen regelrechten Weg ersetzt wird. Wir versuchen, unsere angrenzende Wiese ökologisch aufzuwerten, u.a. durch die Anlage eines Teiches in Kooperation mit der Stadt, den wir erfolgreich weiterentwickeln. Es gibt jetzt schon genug Beeinträchtigungen durch div. „Freizeitaktivitäten“ mit Lärm und Müll. Mehr Publikumsverkehr können wir hier wirklich nicht gebrauchen.

Ich fordere also, dass diese Zuwegung tatsächlich und aktiv komplett zurückgebaut wird, damit sich der alte Zustand so schnell wie möglich wieder einstellen kann.

Die Wabe kann natürlich auch (wie auch meine Grundstücke) über die Verlängerung der Lüderitzstraße erreicht werden, wie in der Vergangenheit auch durch Großfahrzeuge der Stadt und der Bundesbahn geschehen. Leider hat der Weg dadurch erheblich gelitten. Sollte man also auf diese Variante zurückgreifen müssen, dann bitte keine Befahrung bei Nässe und Beseitigung etwaiger Schäden.

Anlage „Flächen“

Hier wird mein Wiesengrundstück (s.o.) unter „Flächenverfügbarkeit in Verhandlung“ aufgeführt. Warum? Eine Kontaktaufnahme hat bisher nicht stattgefunden. Das Gelände bietet sich natürlich für die Anlage von Stillgewässern an, wie im vorderen Bereich ja schon geschehen. Man könnte dafür mit vergleichsweise geringem Aufwand die im hinteren Bereich der Wiese vorhandenen verschilften wasserführenden Bodenvertiefungen nutzen.“

Stellungnahme des WVMO vom 02.09.2024

„Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gehören auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die von Ihnen so benannten Hundebadeplätze sind 2 Stellen der „Gewässererlebbarkeit“ an dem ca. 3,3 km langen Planungsabschnitt. Hier sollen, in Abstimmung mit den Landesbehörden, die interessierten Menschen in direkten Kontakt mit dem Gewässer treten können, wie es in der Regel an der Schunter nicht möglich ist. Gedacht ist hier besonders an Eltern mit Ihren Kindern, wenn zum Mensch aber auch ein Hund gehört, dann ist das aus unserer Sicht Teil der Lebensrealität, unschädlich.

Der WVMO lehnt die Forderung daher ab.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die genaue Festlegung der Gewässertiefe in Abhängigkeit vom Geländelevel im Rahmen der Ausführung. Ziel ist es, eine möglichst hohe Diversität unterschiedlicher Gewässer zu erreichen. Dazu gehören auch Gewässer, die vorzeitig austrocknen und somit Lebensraum für biotopspezifische Arten bieten, die an diese Bedingungen angepasst sind. Aufgrund des Nährstoffreichtums in der Aue ist davon auszugehen, dass sich rasch eine standorttypische Vegetation in den Gewässern einstellt.

Ihre Forderung fließt insofern in die Ausführungsplanung ein.

Die Pflege und Entwicklung dieser Stillgewässer obliegt den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde. Der Hinweis für Pflegemaßnahmen wird entsprechend berücksichtigt. Die geplanten Entschlammungen erfolgen bei den größeren Gewässern nur abschnittsweise. Kleinere Gewässer werden hingegen vollständig geräumt, da sich im Umfeld noch andere Kleingewässer befinden, die nicht bearbeitet werden. Dadurch ergibt sich ein Mosaik aus verschiedenen Gewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, was die Biodiversität fördert.

Ihre Forderung fließt insofern in die Ausführungsplanung ein.

Gerade in den ersten Jahren nach Erstellung der Gewässer ist eine Mahd bis an die Uferlinie erforderlich, um den Aufwuchs von Gehölzen zu vermeiden. Ein dichter Gehölzsaum ist bei den Auengewässern nicht zielführend, da sich bei Beschattung keine gute Wasservegetation entwickeln kann und der Laubeintrag zu einer rascheren Verlandung führt. Erst wenn sich eine geschlossene Vegetationsdecke entwickelt hat, können die Nahbereiche zeitweise ungenutzt bleiben.

Die Forderung wird im Zuge der Ausführung umgesetzt. (Maßnahme M 31, Wabe)

Zu (Schäden bei Befahrung) **Der Bitte wird durch die Vorgaben einer bodenkundliche Baubegleitung Rechnung getragen.**

Zu (Anlage Flächen) Die Flächen waren in der ursprünglichen Planung noch für Maßnahmen angedacht, ein Kontakt mit Ihnen im Vorfeld war vorgesehen. Sollte die Anlage von Stillgewässern hier im Zuge der Ausführungsplanung wiederaufgenommen werden, wird in jedem Fall im Vorfeld mit Ihnen Kontakt aufgenommen um Ihre Zustimmung einzuholen.“

Ergebnis der Erörterung

„Hundebadeplatz: Der Leiter der Erörterung erkennt keinen Eingriff in die eigenen Rechte, also keine Betroffenheit im rechtlichen Sinne. Die Eingabe wird als Anregung gewertet.

Es besteht in der Ausgestaltung des Projektes ein erheblicher Gestaltungsspielraum seitens des Vorhabenträgers, der nur durch öffentlich-rechtliche Vorgaben und private Rechte eingeschränkt wird.

Der Leiter der Erörterung erkennt auch hinsichtlich der Anlage der Stillgewässer keinen Eingriff in die eigenen Rechte, also keine Betroffenheit im rechtlichen Sinne. Die Eingabe wird als Anregung gewertet. Die vorgesehenen unterschiedlich tiefen Stillgewässer sind so mit UNB abgestimmt; die naturschutzfachliche Wertigkeit und die Vereinbarkeit mit Naturschutzrecht sind gegeben.

Keine Sommermahd: kein Eingriff in die eigenen Rechte: Wird als Anregung betrachtet. Vorhabenträger hat schlüssige Pflegeplanung. Pflege der Flächen wird aber vermutlich nicht in Planfeststellungsbeschluss geregelt. Die Anlage der Stillgewässer ist auch ohne Pflege zulässig.

M31: kein weiterer Erörterungsbedarf.

Allgemeiner Hinweis: zur Anlage „Flächen“ und zur Stellungnahme des WVMO hierzu:

Stillgewässer auf den Eigentumsflächen der Einwenderin sind nicht beantragt. Über etwaige Planänderungen muss im Erörterungstermin nicht verhandelt werden. Bei Planänderungen ist die Wesentlichkeit zu beurteilen: Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.“

➤ Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.1.23 Anglerverband Niedersachsen, Äußerung vom 02.09.2024

„Vielen Dank für die Gelegenheit zum o.g. Planfeststellungsverfahren Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüßen die geplante Renaturierung der Schunter im Planungsgebiet bei Querum und halten diese Erweiterung und Ergänzung der bisherigen renaturierten Abschnitte des Gewässers für zielführend und haben **keine grundlegenden Bedenken oder Einwände**. Vor allem die vielfältige Planung verschiedener Maßnahmentypen wie Uferentfesselung, Strömunglenker aus Kies/Steinen und vor allem der Einbau von Tot- oder Flussholz und damit die Initiierung eigendynamischer Entwicklung wird von uns außerordentlich begrüßt und wird zu einer deutlichen Verbesserung der Struktur- und Lebensraumvielfalt der Schunter führen. Die Einbeziehung der Auenlebensräume in die Planung ist ein gutes

Beispiel für Synergien von Hochwasserschutz und lateraler Verknüpfung der Lebensräume von Fluss und Aue und ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung dieser in unserer ausgebauten Kulturlandschaft seltenen und wichtigen Auengewässer.

Wir haben aber einige Anmerkungen und **Hinweise zur geplanten Umsetzung** der Maßnahmen, um deren Beachtung wir bitten.

Die Schunter ist ein wertvoller (Fisch-)Lebensraum. Um eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu verhindern bzw. signifikant abzumildern und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern, sind daher besondere **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** zu ergreifen, auf die die Planung nur in der Textform eingeht. Wir bitten, die Bauleitung unbedingt darauf hinzuweisen, dass diese Vorgaben einzuhalten sind.

- Einrichtung einer auch **gewässerökologisch geschulten Baubegleitung**, die geplante an die Gegebenheiten vor Ort angepasste Maßnahmenumsetzung erfordert viel Erfahrung und gute Kenntnisse auch der Ansprüche der Lebewesen unter Wasser.
- Vorgabe detaillierter **Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und vermeidbarer Beeinträchtigungen wie Sedimenteintrag, Lagerung und Eintrag von Treib-, Schmier- und Kraftstoffen, Gehölzschutz, Schutz der Gewässersohle vor mechanischer Belastung etc..** Leider wurde bei vielen vergleichbaren Vorhaben anderer Träger der detaillierte Text der Genehmigungsunterlagen nicht in den Ausschreibungstext übernommen.
- Bei der geplanten Renaturierung ist das **Gewässerprofil und die Gewässersohle fachgerecht und gewässertypgerecht herzustellen**. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Gewässersohle mit gewässer- und naturraumtypischen Gestein in entsprechend gewässertypischer Körnungsbreite sowie die Herstellung gewässertypisch vielfältiger und kleinräumig wechselnder Strömungsverhältnisse zu legen. Der Einbau gewässeruntypischer Wasserbausteine, Geotextile u. ä. ist in jedem Fall zu vermeiden und durch entsprechende Ausschreibungen und Kontrollen der Baubegleitung auszuschließen. Der Einbau von Kies zur Lebensraumaufwertung und als Laichhabitat ist grundsätzlich zu begrüßen. Vielfach wurde allerdings die Qualität und die Zusammensetzung des tatsächlich angelieferten Materials nicht ausreichend überprüft. Da andere und hier auszuschließende Stein-Kiesmischungen häufig preisgünstiger sind, besteht hier natürlich ein Anreiz für die bauausführenden Firmen dieses gewässeruntypische und daher ungeeignete Material auch einzubauen. Das Kies-Stein-Material und der Lieferant muss rechtzeitig vor dem Einbau der Bauüberwachung mitgeteilt werden. Findet nur eine Kontrolle der bereits angelieferten Kiese/Steine vor Ort statt, führt dies in der Regel dazu, dass die ggf. nicht vollständig geeigneten Stein-/Kiesmischungen akzeptiert werden. Dies ist durch genaue Bauüberwachung und Ausschreibung unbedingt zu unterbinden. Wir halten daher folgende Maßnahmen für angemessen und erforderlich: Im Rahmen der Ausschreibung sollten die zu verwendenden Gesteine wie folgt möglichst exakt beschrieben werden (Beispiel):
Die Stein- und Kiesschüttungen sind mit standort- und naturraumtypischem, geogenem Material herzustellen, das möglichst frei von organischen Bestandteilen ist. Die Verwendung von organisch oder mit erheblichen Schluff-/Lehmanteilen verunreinigten Lesesteinen zum Einbau in die Gewässersohle ist nicht zulässig. Aus gewässerökologischen Gründen ist die Verwendung von anderen als den zuvor angegebenen Materialien, wie gebrochenem Material und anderen nicht standort- / naturraumtypischen Steinen und Kiesen (Schotter, Hochofenschlacke, Wasserbausteine u. ä.) nicht zulässig. Ein Herkunftsnachweis der Kiese und Steine ist vom AN vor dem Einbau zu erbringen.
- Bei der Gestaltung der Flutmulden muss unbedingt auf eine **gute Ausbildung einer Niedrigwasserrinne** und eines durchgehenden Gefälles geachtet werden, damit es nicht zu sogenannten „Fischfallen“ kommen kann. Restwassertümpel, die für Amphibien von Vor-

teil sind, können für Fische, die nach Hochwasserereignissen nicht wieder ins Hauptgewässer zurückfinden, tödlich enden. Außerdem ist die Schaffung gewässeruntypisch breiter Gewässerprofile, die zur Verschlammung und Erwärmung neigen, auszuschließen.

- Wir halten eine **Gehölzentwicklung** für erforderlich, damit es nicht wie bei vergleichbaren Vorhaben zur Schaffung von „Durchlauferhitzern“ kommt. Bei ähnlichen Maßnahmen konnten Temperaturunterschiede von bis zu 11°C zwischen neu geschaffenen überbreiten und flachen Bereichen und beschatteten und angepasst dimensionierten Abschnitten gemessen werden. Diese Erwärmung sollte auch vor den zunehmenden höheren Temperaturen vor dem Hintergrund des Klimawandels vermieden werden. Bei Anpflanzungen muss auf gute Qualität der Gehölze geachtet werden. Besser ist natürlicher Aufwuchs wie er z.B. bei der Schaffung von Rohbodenstandorten und gleichzeitigem Vorkommen von Erlen wahrscheinlich ist. Diese natürlichen Erlenaufkommen sind i.d.R. weitaus robuster, wuchsfreudiger und sind in jedem Fall standortangepasst, was bei Handelsware nicht zwingend der Fall ist.
- **Fachgerechte Bergung und Umsetzung von Fischen** und Neunaugen (incl. benthisches lebende Querder) und ggf. weiterer **artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. Libellenlarven, Großmuscheln)** unmittelbar vor Baubeginn und ggf. im Zuge der Baumaßnahmen. In den Unterlagen wird eine abschnittsweise Maßnahmenumsetzung als ausreichend angesehen, da die Fische ja flüchten können. Dies mag für die meisten Arten zutreffen, aber gerade für die ortstreue FFH-Art Groppe, die aufgrund ihrer schwachen Schwimmleistung eher auf gute Tarnung und Verstecke als auf Fluchtverhalten setzt, gilt das leider nicht. Der in der Umgebung nachgewiesene Schlammpeitzger (ebenfalls FFH-Art) hält sich in Grabensystemen als Ersatzlebensraum auf und ist ebenfalls aufgrund seiner z.T. im Schlamm versteckten Lebensweise schwer nachzuweisen und auf den ersten Blick zu finden. Auf diese Art muss vor allem bei der Umgestaltung der Gräben Rücksicht genommen werden. Hinweis: Die Fischbergung bedarf der **Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten** (Klub Braunschweiger Fischer e.V.) und eine Elektrofischung immer der Genehmigung durch die obere Fischereibehörde (LAVES). Bei Entnahme von Substrat sollte die gewässerökologisch geschulte Bauaufsicht das **Baggergut auf Larven, Fische und/oder Muscheln untersuchen** und die eventuell vorhandenen Tiere in andere Gewässerabschnitte umgesetzt werden.
- Im Rahmen einer evtl. nötigen baubedingten Wasserhaltung ist durch Verwendung entsprechender Siebe / Filter (5 mm oder kleiner) an den Pumpen das Einsaugen von Fischen zu vermeiden.
- Generell sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit in den Sommer- bzw. Herbstmonaten erfolgen, da sommerliche Hochwasserereignisse statistisch geringere Abflussmenge mit sich bringen und in dieser Zeit die geringsten Beeinträchtigungen der Laich- und Jungfischphasen der Fischfauna mit zahlreichen gefährdeten und geschützten Arten zu erwarten ist (**Bauzeitliche Regelung** wird so auch in den Unterlagen erwähnt/vorgesehen, bei Umsetzung bitte Einhaltung beachten).
- Die Renaturierung darf nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht zu einer Einschränkung des bestehenden Fischereirechts führen.“

Stellungnahme des WVMO vom 03.09.2024

„Der WVMO nimmt die grundsätzliche Zustimmung des Anglerverband Niedersachsen e.V. erfreut zur Kenntnis.

Sämtliche Hinweise zur geplanten Umsetzung werden in den nachfolgenden Planungs- und Ausführungsschritten berücksichtigt, soweit diese auch die Zustimmung des GLD, LAVES und der Unteren Naturschutzbehörde finden.

Der WVMO wird die Hinweise dezidiert im Rahmen der Ausführungsplanung und Ausschreibung mit dem Planer und der folgenden Bauleitung als Vorgabe vereinbaren, soweit inhaltlich möglich.

Insbesondere der Vergabe an eine gewässerökologisch geschulte ökologische Baubegleitung gilt unser Augenmerk.“

Ergebnis der Erörterung

„Kein weitergehender Erörterungsbedarf.

Sämtliche Hinweise werden berücksichtigt, eine gewässerökologische Baubegleitung soll erfolgen.“

- Die Äußerung ist in die Auflagen 6 bis 8, 13, 18 und 19 und die Hinweise 5, 10, 12 und 13 eingeflossen.

5.1.24 Landes-Kanu-Verband, Äußerung vom 27.08.2024

„Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass der Sport in Niedersachsen im Artikel 6 der Verfassung folgendermaßen verankert ist: Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.“ Zudem regelt das Niedersächsische Naturschutzgesetz die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgendermaßen: „(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Nutzbarkeit der Naturgüter,
 3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur- und Landschaft abzuwägen.“

Demzufolge erwarten wir, dass die Belange des Sports als Erholungsnutzung in Natur und Landschaft entsprechend in der Abwägung Berücksichtigung finden. An der Schunter in Braunschweig ist zwei Kanuvereine ansässig.

Ich stelle fest, dass der Verordnungsentwurf sich u. a. mit der Veränderung des Gewässers Schunter befasst. Die geplanten Strukturmaßnahmen mit Totholzbuhnen, Raubäulen und Wurzelstubben sollten so beschaffen sein, dass sich davor kein Treibgut ansammeln kann und den Abfluss behindert, so dass eine Durchfahrt mit dem Boot unmöglich wird und häufige Räumungsaktionen erfordern. Weiterhin bitten wir davon abzusehen, Trittsteine im Flussbett, wie zwischen Dibbesdorf und Volkmarode geschehen, einzubauen. Diese sind so dicht gelegt worden, dass ein Kanute nicht mit dem Boot durchfahren kann. Er werden für Einer-Kajaks mindesten 90 cm Durchfahrtsbreite benötigt.

Wir möchten Sie bitten, den LandesSportBund Niedersachsen (LSB) bei allen weiteren anstehenden Verordnungen, Natur und Landschaft betreffend, zu beteiligen. Die Beteiligung der betroffenen Verbände wird durch den LSB koordiniert. Hierdurch wird u. a. in den Fachverbänden sichergestellt, dass Regelungen für den Sport veröffentlicht werden.

Bitte informieren Sie den LandesSportBund Niedersachsen und uns über das weitere Verfahren. Somit wird sichergestellt, dass Regelungen für den Sport über die Fachverbände veröffentlicht werden.“

Stellungnahme des WVMO vom 01.09.2024

„Der Wasserverband dankt für die Stellungnahme des Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V.

Die geplanten Maßnahmen des Wasserverbandes dienen in erster Linie der Entwicklung der Schunter zum guten ökologischen Zustand/ Potential gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetz und Niedersächsischem Wassergesetz.

Die geplanten Strukturmaßnahmen mit Totholzbuhnen, Raubäumen und Wurzelstubben sind so geplant, dass eine Durchfahrt mit Booten von 90 cm Breite, wie in der Stellungnahme angeführt, weiterhin im gewohnten Umfang möglich ist.

Der Einbau von Trittsteinen quer durch das Flussbett, wie zwischen Dibbesdorf und Volkmarode geschehen, ist nicht vorgesehen.“

Ergebnis der Erörterung

„Es ist kein spezieller Erörterungsbedarf erkennbar.

Eine Unterschutzstellung des Planungsraumes ist nicht geplant.

Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs ist nicht geplant.

Im Bereich des Totholzes sollen Abfallansammlungen durch eine geschickte Gestaltung vermieden werden.“

➤ Die Äußerung ist in die Auflage 28 eingeflossen.

5.1.25 Einwendung vom 31.08.2024

„Ich bin mit meinem Grundstück in Querum von den Maßnahmen zur Schunterrenaturierung direkt betroffen.

Seit einigen Jahren beobachte ich häufigere und höhere Hochwässer. In diesem Jahr hatte ich in meinem alten Gewölbekeller meines Hofgebäudes erstmals seitdem ich denken kann Wasser, das von unten offenbar durch einen erhöhten Grundwasserstand hochdrückte. Dies lag an langanhaltenden Regenfällen, lange aus dem Schunterlauf ausuferndem und stehendem Hochwasser, einem voll durchnässten Bodenkörper und letztlich hochdrückendem Grundwasser. Wie gesagt, seit über 50 Jahren hat das nicht dazu geführt, dass in meinen Keller von unten Wasser hineindrückte. Ein zweiter Punkt ist, dass das Hochwasser bis etwa 20 Meter vor mein Gebäude ausufernd, das war schon häufiger der Falle, kann aber – wie gesagt – jetzt dazu führen, wenn das Wasser dort länger steht, dass ich Wasser im Keller habe. Hinzu kommt, dass das Hochwasser auf meinem Grundstück keinesfalls im Extremfall noch höher ansteigen darf, weil sonst die Gefahr besteht, dass es auch oberflächlich in mein Gebäude läuft. Es gibt also, was den Extremhochwasserstand angeht, was mein bebautes Grundstück angeht, keine großen Reserven.

Deshalb muss unbedingt vermieden werden, dass sich diese Situation wiederholt oder sogar weiter verschlechtert. Den Planunterlagen liegt eine Modellberechnung zugrunde, die ergibt, dass die Schunter häufiger ausufernd und die Aue häufiger vernässt, die Spitzenhochwässer aber unverändert bleiben oder sogar etwas abgemildert werden. Dies aber nur, wenn entsprechende Pflegemaßnahmen u.a. der Nebengrinne erfolgen und keine unvorhergesehenen Probleme auftreten, wie beispielsweise eine Verklausung von Brückenkästen. Ein eben solches Verklausungsrisiko sehe ich direkt hinter meinem Grundstück am Brückenkasten der Bevenroder Straße. Sollte sich dieser Brückenkasten zusetzen, wirkt die

Bevenroder Straße wie ein Damm, was bei Extremhochwasser, das die Höhe des Brückenkastens übersteigt, schon jetzt zu beobachten ist. Der Wasserstand im Oberlauf der Schunter an meinem Grundstück steigt dann deutlich an und das Wasser sucht sich seinen Weg über den „Querumer Kreisel“ mit entsprechenden Folgen für die dortigen Anwohner (ansteigender Wasserstand).

Angesichts dieses Verklausungsrisikos erhebe ich Einspruch gegen den Einbau und das Belassen von Totholz in dem Bereich der Schunter vor der Schunterbrücke Bevenroder Straße. Ich behalte mir im Falle einer durch eingebautes oder durch ausbleibende Gewässerpflege belassenes Totholz eintretenden Verklausung der Schunterbrücke bei Schäden an meinen Gebäuden Schadenersatzansprüche vor.“

Stellungnahme des WVMO vom 04.09.2024

„Auf die Höhe und Länge von Schunter - Hochwässern hat die Planung keinen Einfluss. Die Berechnungen zeigen durch die Maßnahmen etwas geringere Hochwasserspiegellagen, sowohl bei einem kleinen 5-jährigen Hochwasser – HQ5, wie auch bei einem 100-jährigen Hochwasser, HQ100. Ein Anstieg der Wasserspiegellagen oberhalb des bordvollen Abflusses ist nicht vorgesehen, außer in den angeschlossenen Flutmulden. Diese müssen bedarfsgerecht unterhalten werden.“

Durch regelmäßige Begehungen und draus ggfls. resultierende Unterhaltungsmaßnahmen ist ein Verklausungsrisiko auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Fallendes Holz im Zuge von Extremereignissen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, unabhängig von den geplanten Maßnahmen.

Beim Einbau von Totholz besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, Erfahrungen aus vorangegangenen Maßnahmen zeigen bisher aber kein erhöhtes Verklausungsrisiko.

Auf den Einbau von Totholz kann auf Grund des hohen Defizites in der Schunter und der hohen ökologischen Wertigkeit nicht verzichtet werden um einen guten ökologischen Zustand des Gewässers zu entwickeln.“

Ergebnis der Erörterung

„Der Einwender erläutert seine Einwendung und weist besonders auf folgenden Punkt hin:

Er befürchtet eine Verstopfung des Brückenkastens unter der Brücke Bevenroder Straße.

Die Belange des Anliegers sind nachvollziehbar und wären im Falle einer maßnahmebedingten Verschlechterung der Situation gravierend. Aus den Unterlagen ist eine planmäßige Schlechterstellung nicht zu erwarten – im Gegenteil sind eher geringere Wasserspiegellagen im Hochwasserfall zu erwarten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Flutmulden und hier im Besonderen die Flutmulde an der Bevenroder Straße mit der Flutbrücke regelmäßig unterhalten werden und so eine Verbuschung verhindert wird.

Aufgrund der Bedeutung dieses Aspekts muss die dauerhafte und nicht nur vorübergehende Unterhaltung vor dem Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden.

Der Bereich um die Bevenroder Straße ist für die Wasserstände an der Köterei von großer Bedeutung. Verklausungsrisiken sollten angesichts des Gewichts der Einwendung hier minimiert werden. Ggfs. werden hier Nebenbestimmungen formuliert.

Aufgrund der sich zwischenzeitlich geänderten Haltung eines Flächeneigentümers erscheint es inzwischen möglich, eine für den Hochwasserabfluss günstigere Gestaltung der

Flutmulde westlich der Bevenroder Straße zu erlangen. Im Rahmen der Ausführungsplanung soll es eine Optimierung geben.“

➤ Die Einwendung ist in die Auflage 14 und die Hinweise 11 und 17 eingeflossen.

5.1.26 Einwendung vom 27.08.2024

„Als Eigentümer eines Flurstücks in Querum, wurde ich über die geplante Renaturierung der Schunter informiert.

Nach Sichtung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass sich die ohnehin bestehende potenzielle Überschwemmungsgefahr für meine Flächen durch die geplanten Maßnahmen bzw. die im Plan-Zustand vorgesehene nahegelegene Flutmulde M27, bereits bei kleineren Hochwasserereignissen, welche häufiger zu erwarten sind, scheinbar erhöhen würde.

Damit wäre die Nutzbarkeit der Fläche längerfristig erheblich eingeschränkt. Dies habe ich der Anlage 1 „Erläuterungsbericht“ in Punkt 7.3.2 aus den Seiten 33-35 (Dateiseite 39-41) entnommen, welcher auf der Internetseite der Stadt Braunschweig (www.braunschweig.de/leben/umwelt/planungsverfahren/schunter-querum/index.php) abrufbar ist. In Abbildung 17 und Abbildung 18 des Erläuterungsberichts schert die rote Umwandlung „WSP bei Q = 7 Plan-Zustand“ deutlich aus dem Bereich der Flutmulde M27 aus und macht einen Schlenker auf die oben genannte Fläche. Im Ist-Zustand (Abbildung 16, sowie „WSP bei Q = 7 Ist-Zustand“ in Abbildung 17 und 18) weist der Bericht in der bordvoll-Berechnung dagegen kein Übertreten des Gewässers auf die oben genannte Fläche aus.

Da ein planlich gezielt beabsichtigtes Übertreten der Schunter auf meine Fläche die Nutzbarkeit zur Futtergewinnung durch Mähen des Grünlandes langfristig erheblich verringern und einschränken bzw. verschlechtern würde, erhebe ich hiermit vorsorglich Einwendungen gegen diesen Planungspunkt.“

Stellungnahme des WVMO vom 06.09.2024

„Die im Erläuterungsbericht beschriebene Ausuferung im Plan- gegenüber dem Ist-Zustand wurde durch das Planungsbüro detailliert geprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass ein in der Örtlichkeit vorhandener Entwässerungsgraben nicht im hydraulischen Modell abgebildet war. Nach Überprüfung und Neuberechnung hat sich herausgestellt, dass die Schunter bei bordvollen Abflüssen bereits im Ist-Zustand über diesen Graben wenige Zentimeter in die Teilfläche zurückstaut.

Eine Verschlechterung des Ist-Zustandes ist daher nicht gegeben, die Höhe des bordvollen Abflusses bleibt unverändert.

Gemäß der Höhenaufnahme und Luftbildern handelt es sich bei dem Ausuferungsbereich um eine Geländesenke, die in diesem Jahr Augenscheinlich nicht bewirtschaftet werden konnte.“

Ergebnis der Erörterung

„Der Einwender erläutert seine Einwendung.

Es ist ein Erörterungsbedarf erkennbar. Die Auswirkungen der Planung werden vom Vorhabenträger und vom Planungsbüro Papsch anhand eines Lageplans nachvollziehbar beschrieben.

Danach wird der Ist-Zustand durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert. Es handelt sich vielmehr um ein Darstellungsproblem in den Unterlagen: Der im Bereich des Grundstücks vorhandene Graben ist im hydraulischen Modell der Schunter nicht enthalten.

In der Realität sorgt er aber schon jetzt dafür, dass die Schunter über den Graben die Flächen von dem Einwender frühzeitig vernässt.

Im Ergebnis ist eindeutig festzuhalten: Die geplante Maßnahme verschlechtert die Situation für die Flächen des Einwenders nicht.

Der Einwender steht für ein Gespräch mit dem Vorhabenträger zur Verfügung und ist bereit über einen Flächentausch zu sprechen. Der Vorhabenträger will das Gesprächsangebot gerne aufgreifen.

- Die Formulierung von Auflagen oder Hinweisen ist nicht erforderlich.

5.2 Rechtliche Würdigung

Der Wasserverband Mittlere Oker (WVMO) hat für die Renaturierung der Schunter in Braunschweig zwischen Borwall und Bienroder Weg mit Antrag vom 29. April 2024 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG⁶ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG⁷.

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Juli 2024 bis 16. August 2024 bei der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegen und wurden im Internet veröffentlicht. In der Bekanntmachung wurde die Stelle, bei der Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurden, konnte bis zum 2. September 2024 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Planunterlagen sowie die erhobenen Einwendungen und vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen wurden am 27. November 2024 mit dem Träger des Vorhabens sowie den anwesenden Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, und den anerkannten Naturschutzvereinigungen erörtert. Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde versandt und im Internet veröffentlicht.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen wurden von dem Leiter des Erörterungstermins mit den Anwesenden erörtert. Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen von Personen oder Institutionen, die nicht anwesend waren, wurden vom Leiter des Erörterungstermins vorgetragen und erörtert. Insbesondere der Vorhabenträger, die UNB und die UWB haben sich in die Erörterung eingebracht. Die Anwesenden haben ihre Rückmeldung während des Erörterungstermins teilweise vorgetragen und erläutert. Abschließend erfolgte eine Bewertung durch den Leiter des „Erörterungstermins“ sowie eine Festlegung über das weitere Vorgehen (siehe 5.1).

Die Einzelergebnisse der Erörterung sind in diesen Planfeststellungsbeschluss eingeflossen und nach entsprechender Abwägung und in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens der UWB sowie unter Berücksichtigung allgemeiner Verhältnismäßigkeitsabwägungen bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Dem Vorhabenträger wurde der Entwurf dieses Planfeststellungsbeschlusses vorab zur Kenntnis übersandt, sodass er hinsichtlich der Nebenbestimmungen die Gelegenheit hatte, sich nach § 28

VwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gegen die Nebenbestimmungen hat der Vorhabenträger keine Einwendungen erhoben.

Die unter Punkt 2 genannten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kein „Angebotsplan“, sondern stellt die zusammenhängend umzusetzende Maßnahme „Renaturierung der Schunter in Braunschweig zwischen Borwall und Bienroder Weg“ dar. Hierfür ist ein verbindlicher Umsetzungszeitplan erforderlich. Wenn Abschnitte zur Umsetzung gebildet werden sollen, ist dies grundsätzlich zu begründen und der Nachweis zu führen, dass durch die Abschnittsbildung keine Gemeinwohlbelange negativ betroffen sind. Auf den Auflagenvorbehalt weise ich auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sollen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 1, 5 und 7 UVPG⁸ in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung sind in der Anlage (Ziffer 30) beigelegt. Auf Basis dieser Unterlagen kann im Ergebnis festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Der vorhandene Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die durch die geplante Herstellung des Gewässers entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden in den Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, ausreichend erfasst.

Klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es werden im Rahmen des Renaturierungsprojektes keine Moore entwässert und kein Wald gerodet. Vielmehr wird die Aue in ihrem Bestand gesichert und aufgewertet. Auenböden werden so in ihrem Bestand gesichert. Die baubedingten Emissionen werden durch die kurzen Transportwege der Aushubböden auf dem geringstmöglichen Niveau gehalten, die baubedingte CO₂-Freisetzung ist auf ein unvermeidbares Mindestmaß reduziert. Der Einsatz von Beton oder Wasserbausteinen wird auf ein absolutes Minimum begrenzt, es kommen naturnahe Bauweisen zum Einsatz. Durch die Schaffung von Erlebnispunkten wird ein Naherholungsbereich aufgewertet – Fernverkehre werden so reduziert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Der Vorhabenträger hat am 8. November 2024 für die Herstellung von drei Stillgewässern den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt.

Mit Bescheid vom 21. November 2024 hat die UWB den vorzeitigen Maßnahmenbeginn unter Nebenbestimmungen wie folgt zugelassen:

„Das Vorhaben dient dem Gemeinwohl, weil es u. a. die Strukturvielfalt der Schunter erhöht.

Im Planfeststellungsverfahren kann mit einer Entscheidung zu Gunsten des WVMO gerechnet werden.

Für das Gesamtprojekt liegt eine Fördermittelzusage des Landes Niedersachsen vor.

Zusätzlich stehen dem NABU Landesverband Niedersachsen e. V. für die Instandsetzung und Neuanlage von Stillgewässern Mittel aus dem Projekt „LIFE Auenamphibien“ zur Verfügung, die der NABU zusätzlich zu Eigenleistungen in das Projekt einbringt.

Zusammenfassend ließ sich sowohl ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn als auch ein berechtigtes Interesse des Unternehmers, hier des WVMO, feststellen.

Der WVMO hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und falls die Planfeststellung versagt werden muss, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Somit waren kumulativ alle Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes gegeben, so dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn zugelassen werden konnte.“

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen. Es zeigte sich hier die Bedeutung einer umfangreichen Information der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die sich daraus ergebende Vielzahl an Hinweisen aufgrund vorhandener detaillierter Ortskenntnisse.

Zu den Auflagen und Hinweisen im Einzelnen:

Mit den Auflagen 1 bis 3 wird die Aufsicht der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführung der Maßnahme verbindlich geregelt.

Die Auflagen 4 und 5 sind Standardauflagen, die die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Vorhabenträgers beschreiben.

Die Auflagen 6 und 7 basieren auf Forderungen der UNB und des BUND und der Äußerung des Anglerverbandes Niedersachsen, die in dem sensiblen Bereich berechtigt und notwendig sind.

Auflage 8 dient der Minimierung des baubedingten Eingriffs.

Auflage 9 nimmt den Hinweis des Landvolks Braunschweig und der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer auf. Die Gräben und Dränagen sollen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Auflage 10 geht auf die Stellungnahmen der UNB und der Niedersächsischen Landesforsten und die Äußerung des BUND zurück und gewährleistet eine naturschutzfachlich hochwertige Gesamtmaßnahme.

Mit der Auflage 11 werden Teile der denkmalschutzrechtlichen Anforderungen geregelt.

Mit der Auflage 12 wird die Aufsicht der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführung der Maßnahme verbindlich geregelt.

Auflage 13 geht auf die Stellungnahmen des LAVES, des NLWKN, der UNB und den Äußerungen des BUND, des Anglerverbandes Niedersachsen und des Landes-Kanu-Verbandes zurück und gewährleistet eine Erfolgskontrolle nach Abschluss der Maßnahme insbesondere hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Auswirkungen.

Auflage 14 regelt den Übergang von der Bauausführung in die spätere Gewässerunterhaltung durch die gesetzlich Verpflichteten. Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2031 festgelegt. Ziel ist es, den zukünftigen Gewässerunterhaltungspflichtigen einen gesicherten Bestand zu übergeben und in dieser Phase baulich notwendige Nachsteuerungen hinsichtlich der Einbauten im Gewässer in der Hand des Vorhabenträgers durchführen zu können. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Auflage 15 konkretisiert die Anforderungen des Bodenschutzrechts.

Die Auflagen 16 und 17 konkretisieren die Anforderungen des Denkmalschutzrechts.

Die Auflagen 18 bis 27 gehen auf die Stellungnahme der UNB und der Niedersächsischen Landesforsten und den Äußerungen des BUND und des Anglerverbandes Niedersachsen zurück und gewährleisten eine naturschutzfachlich hochwertige Gesamtmaßnahme.

Die Auflage 28 geht auf die Äußerung des Landes-Kanu-Verbandes zurück und konkretisiert die Anforderungen an die Gewässerbewirtschaftung.

Die aufgeführten Hinweise geben dem Vorhabenträger insbesondere Empfehlungen für bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachtende Interessen und verweisen auf einschlägige rechtliche Regelungen. Durch die Einbindung des Unterhaltungspflichtigen, der Fachbehörden und der örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen nicht nur während der Bauphase, sondern auch bei den Gewässerschauen während der Erprobungsphase, werden die in diesem Kreis vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen bestmöglich zum Wohle der Schunter genutzt. Dieser nicht nur konzeptionell zukunftsweisende Ansatz dürfte zu einer Optimierung der Unterhaltung beitragen und so letztendlich für alle Betroffenen vorteilhaft und der Renaturierung dienlich sein.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologisches Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten. Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden auetypische Strukturen geschaffen bzw. erhalten, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen.

Die Schunter ist ein grundwasserarmer Niederungsbach. Im Planungsgebiet entspricht der aktuelle Zustand nicht dem auf der EU WRRL fußenden vorgesehenen Leitbild eines Oberflächengewässers mit einem vernässten Auebereich.

Die auetypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, so dass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anliegerinnen und Anlieger hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Potentials der Schunter zurückstehen zu lassen.

Das vorgesehene „Erfolgsmonitoring“ wird mögliche Veränderungen aufzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme auch hier positiv im Sinne der EU WRRL auswirkt und u. a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger der sog. „Planbefolgungspflicht“ unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u. a. die Konsequenz, dass von dem Vorhabenträger bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen, die zu möglichen Belastungen von Betroffenen führen können, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen sind.

6. Kostenentscheidung

Nach § 2 Abs. 2 NVwKostG⁹ kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich schwerpunktmäßig um die Renaturierung eines Abschnitts der Schunter. Das Renaturierungsprojekt dient dem Wohl der Allgemeinheit, da es der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die heimische Flora und Fauna sowie der Schaffung von Naherholungsräumen dient.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass die überwiegend aus öffentlichen Fördergeldern bestehenden Finanzierungsmittel in vollem Umfang der Maßnahme zugutekommen.

Ich habe daher nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Erhebung der Verwaltungsgebühren vollständig abzusehen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz¹⁰) mit qualifizierter elektronischer Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Romey

Anlagen

Siehe unter 1. Anlagen

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 Seite 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. Seite 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 593), in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 3322), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. I Nr. 351) geändert, in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe – Sprengstoffgesetz (SprengG) – vom 10. September 2002 (BGBl. I Seite 3518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332), in der derzeit geltenden Fassung
- 6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung
- 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236), in der derzeit geltenden Fassung
- 8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Seite 540), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert, in der derzeit gültigen Fassung

- ⁹ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 Seite 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 301), in der derzeit geltenden Fassung
- ¹⁰ Niedersächsische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr.25/2011 Seite 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (Nds. GVBl. Seite 335), in der derzeit geltenden Fassung